

Betriebsräte-Zeitschrift



für Funktionäre der Metallindustrie

Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in Stuttgart
Erscheint alle 14 Tage * Verantwortlich für die Redaktion: Robert Dismann

3. Jahrg. Stuttgart, 31. März 1922 Nummer 8.

Inhaltsverzeichnis:

1. Das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat (Tony Sender, Frankfurt a. M.).
2. Die Gesellschaftsformen kapitalistischer Unternehmungen und ihre Unterschiede
3. Im Aufsichtsrat (S. Aufhäuser) [(Dr. Oskar Stillsch).]
4. Bankkapital und Betriebsräte im Aufsichtsrat (Benno Marx, Berlin).
5. Die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat von Bergwerken
6. Rentabilitätsberechnungen (Dr. Norbert Einstein) [(Steiger G. Werner).]
7. Die deutsche Wirtschaft im Jahre 1921 (F. Petrich).
8. Bedeutet der Achtstundentag verminderte Produktion? (S. P.).
9. Hinzuziehung eines Ersatzmannes zur Sitzung des Betriebsrates.
10. Kann ein Vorarbeiter Mitglied des Arbeiterrats sein?
11. Bücherbesprechung. — 12. Kleine Nachrichten aus der Eisenindustrie.

Das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat

Tony Sender, Frankfurt a. M.

II.

Soll der Betriebsratsdelegierte erfolgreich im Aufsichtsrat mitwirken können, so muß er vor allen Dingen den Boden kennen, auf dem er sich zu bewegen hat. Dazu ist neben einer möglichst guten Kenntnis des Industriezweiges und der zum Unternehmen gehörigen Betriebe, der Grundzüge kaufmännischer Finanzgebarung, auch ein Vertrautsein mit den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches erforderlich.

Bei Gründung der Unternehmung wird außerdem ein Gesellschaftsvertrag geschlossen, der den Mitgliedern des Aufsichtsrates bekannt sein muß, wobei es wichtig ist, zu beachten, daß der Gesellschaftsvertrag die im Aktienrecht usw. festgelegten Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat nicht verringern kann.

Das in erster Linie in Betracht kommende Aktienrecht sieht ferner vor, daß der Gesellschaftsvertrag die Herausgabe einzelner Gattungen von Aktien mit verschiedenen Rechten regeln muß. Das ist in der letzten Zeit insofern besonders akut geworden, als die Hauptaktionäre und ganz besonders die Schöpfer der großen neuen Trusts bestrebt sind, sich durch Schaffung von

Vorzugsaktien, die mit mehrfachem Stimmrecht ausgestattet sind, die Herrschaft über die Gesellschaft zu sichern, ohne über die Majorität des nominalen (Nennwertes) Aktientapitals zu verfügen. Indessen sieht das Aktienrecht einen gewissen Schutz der Minderheit insofern vor, als nach § 274 HGB eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages nur durch die Generalversammlung beschlossen werden kann, für welche Änderung gemäß § 275 eine Mehrheit erforderlich ist, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Hier tritt die weitere Schutzbestimmung hinzu, besagend:

„Soll das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung zum Nachteil einer Gattung abgeändert werden, so bedarf es neben dem Beschluß der Generalversammlung eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der benachteiligten Aktionäre; auf diese Beschlussfassung findet die Vorschrift des Abs. 1 (Dreiviertelmehrheit. D. Verf.) Anwendung. Die Beschlussfassung der benachteiligten Aktionäre kann nur stattfinden, wenn sie gemäß § 256 Abs. 2 ausdrücklich unter den Zwecken der Generalversammlung angekündigt worden ist.“

Diese bindenden Bestimmungen des Gesetzes können auch durch den Gesellschaftsvertrag nicht aufgehoben werden, und wenn auch dadurch letzten Endes die Vertrustung nicht aufgehoben wird, so gibt das Gesetz doch eine gewisse Handhabe zur Verhinderung einer Vergewaltigung der Minderheit.

In erster Linie muß jedoch der Betriebsratsdelegierte im Aufsichtsrat sich orientieren über die Bestimmungen betr.

Verfassung und Geschäftsführung,

welche die Befugnisse der einzelnen Verwaltungs- und Aufsichtsinstanzen abgrenzen.

Als ordentliches geschäftsführendes Organ der Gesellschaft, das auch zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt ist, muß ein

Vorstand

bestellt werden. Wer diese Bestellung vorzunehmen hat, regelt der Gesellschaftsvertrag, meist ist sie jedoch dem Aufsichtsrat übertragen. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, ihm obliegt im allgemeinen die gesamte Geschäftsführung. Allerdings kann hinsichtlich der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat so viel Befugnis eingeräumt sein, daß der Vorstand nur zum Ausführungsorgan des Aufsichtsrates wird.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wobei häufig eine Trennung zwischen kaufmännischer und technischer Leitung in Frage kommt, so sind die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Nur zur Vornahme einzelner, bestimmter Geschäfte kann der Vorstand einzelne Mitglieder speziell beauftragen.

Ausnahmen von der Gesamtvertretung des Vorstandes sind nur durch Gesellschaftsvertrag oder eventuell vom Aufsichtsrat auf Grund der sachungsmäßigen Ermächtigung zulässig. Als eine Abart der Gesamtvertretung ist vom Reichsgericht auch die Vertretung durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen für zulässig erklärt worden. Die Bezeichnung „Direktor“ ist nicht identisch mit der Funktion des Vorstandes, sondern

die Bestellung muß ausdrücklich als „Vorstand“ erfolgt sein. Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnisse des oder der Vorstandsmitglieder ist auf Grund des Aufsichtsratsbeschlusses durch den Vorstand beim Handelsregister zur Eintragung anzumelden.

Wichtig ist, zu wissen, daß die Mitglieder des Vorstandes ohne Einwilligung der Gesellschaft (auszusprechen durch den Aufsichtsrat) weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch in dem Handelsgewerbe der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen oder an einer anderen Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter teilnehmen dürfen. Verleßt ein Vorstandsmitglied diese Verpflichtung, so kann die Gesellschaft Schadenersatz fordern oder die Rückgängigmachung des getätigten Geschäfts verlangen.

Der § 241, der die Pflichten des Vorstandes regelt, bestimmt, daß die Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden haben. Dieses Maß kann durch den Gesellschaftsvertrag verschärft, aber nicht verringert werden. Für eine Verletzung dieser Pflichten ist der Vorstand der Gesellschaft für den entstandenen Schaden haftbar; ein Anspruch, für den Verjährung erst in fünf Jahren eintritt.

Die für den

Aufsichtsrat

geltenden gesetzlichen Vorschriften umschreiben die §§ 243/249. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates — ausgenommen diejenigen, die eine Vertretung des Betriebsrates darstellen — erfolgt durch die Generalversammlung; letztere kann auch vor Ablauf der Amtsdauer — die spätestens mit der über die Bilanz für das 4. Geschäftsjahr seit der Ernennung berichtenden Generalversammlung erlischt — eine Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern vornehmen. Üblich ist, daß den Hauptaktionären ein Anspruch auf Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes eingeräumt wird, wenn auch von Gesetzes wegen die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht Aktionäre zu sein brauchen. Über die notwendigen Eigenschaften der Mitglieder sagt das Gesetz bezeichnenderweise nichts, und in der Tat sitzen in den Aufsichtsräten ja auch neben einem Teil tüchtiger Kaufleute Persönlichkeiten, deren Ernennung mehr auf gesellschaftliche, diplomatische oder politische Relationen als auf persönliche Tüchtigkeit zurückzuführen ist.

Für die Zahl der Mitglieder bestimmt das Gesetz nur die Mindestzahl von drei, eine Begrenzung nach oben existiert nicht. Üblich ist, daß der Gesellschaftsvertrag eine Mindest- und eine Höchstgrenze bestimmt, zum Beispiel mindestens fünf und höchstens zehn Mitglieder. Es ist auch damit zu rechnen, daß, nachdem nunmehr den Betriebsräten das Recht zur Entsendung von eins bis zwei Mitgliedern in den Aufsichtsrat eingeräumt ist, bei vielen Gesellschaften eine Statutenänderung vorgenommen und die erforderliche Mitgliederzahl erhöht wird, um so die Arbeitnehmervertreter in die absolute Minderheit zu bringen. Schon daraus erhellt deutlich genug, daß von einer Demokratisierung des Aufsichtsrats durch das neue Gesetz nicht die Rede sein kann.

Im allgemeinen regelt der Gesellschaftsvertrag die Höhe der Vergütung für die Aufsichtsräte, bestehend in einem Anteil am Jahresgewinn. Dieser Anteil ist von demjenigen Reingewinn (§ 245 HGB) zu berechnen, welcher

nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von mindestens 4 Prozent des eingezahlten Grundkapitals verbleibt. Die Generalversammlung ist befugt, durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß die Vergütung für den Aufsichtsrat herabzusetzen.

Üblich ist fernerhin die Rückerstattung von Reise- und Aufwandskosten an die Aufsichtsräte, doch muß dies ebenfalls im Gesellschaftsvertrag bestimmt sein oder eine Vereinbarung mit der Generalversammlung darüber erfolgen.

Am wichtigsten für die Betriebsratsdelegierten ist der § 246 über die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, der darum hier im Wortlaut wiedergegeben sei:

„Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstände verlangen und selbst oder einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrates werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen übertragen.“

Es ist bei der Beratung im Reichstag wiederholt betont worden, daß der Aufsichtsrat lediglich kontrollierendes Organ sei. Dies ist, wie schon aus obigem hervorgeht, nicht ganz zutreffend und der — maßgebliche — Kommentar von Staub zum Handelsgesetzbuch bezeichnet ihn auch ausdrücklich als geschäftsführendes Organ. Allgemeine Regeln für das Ausmaß der Tätigkeit des Aufsichtsrates bestehen nicht, da indessen — bedauerlicherweise — auch für die Betriebsratsdelegierten die vermögensrechtliche Haftung besteht, ist es unbedingt geboten, die kontrollierende Tätigkeit möglichst auszudehnen. Das Wichtigste zu diesem Zwecke wird darum eine recht häufige und ausreichende Berichterstattung durch den Vorstand sein, so daß der Aufsichtsrat über den Geschäftsgang genügend unterrichtet ist und einen klaren Überblick gewinnt, um eventuell rechtzeitig Maßnahmen treffen respektive empfehlen zu können.

Da bisher in den Aufsichtsräten die Kontrolltätigkeit nur eine sehr oberflächliche war und sich in der Vergangenheit hauptsächlich auf die vorzunehmenden Finanztransaktionen beschränkte, wird es die Aufgabe unserer Arbeitnehmerdelegierten sein müssen, darauf hinzuwirken, daß in Ausführung der Vorschriften des Gesetzes der Aufsichtsrat sich eingehender mit den Fragen der Produktion, der Ein- und Verkaufsverträge usw. beschäftigt. Es sei auch an dieser Stelle besonders darauf hingewiesen, daß die An-

fertigung von Notizen gesetzlich nicht verboten ist und daher auch der Arbeitgeber kein Recht zu einem solchen Verbot hat. Angesichts der oft recht komplizierten und schwierigen Fragen, mit denen sich der Aufsichtsrat zu befassen hat, ist die Aufnahme von Notizen unbedingt geboten, die jeweils von einer Sitzung zur andern aufzubewahren sind, unbeschadet der Pflicht zur Aufnahme eines offiziellen Sitzungsprotokolls des Aufsichtsrates.

Die Betriebsratsdelegierten müssen gewärtig sein, daß sie mit der Sabotage der Unternehmerratsräte zu kämpfen haben werden. Konnte doch der Abgeordnete Aufhäuser bereits bei der Reichstagsberatung des Gesetzes darauf verweisen, daß Herr Justizrat Waldschmidt die Entwicklung in den Aufsichtsräten nach Erlass des Gesetzes wie folgt prophezeit:

„Eine echte und rechte Aussprache, eine unbefangene Erörterung des Für und Wider in den Aufsichtsratssitzungen ist in Gegenwart wesensfremder, auf völlig anderem Wirtschaftsboden stehenden Menschen ausgeschlossen. Die wirklichen Aufsichtsratsmitglieder werden da sitzen, als wenn ihnen ein Maulkorb angelegt wäre. Sie werden sich vielfach auf Andeutungen beschränken, wo sie bisher frisch von der Leber weg reden durften; sie werden vielfach abstimmen, ohne ihr Votum überhaupt zu begründen oder die wahren Gründe anzugeben. Dadurch werden die Beratungen des Aufsichtsrats an Wert verlieren.“

Aus diesen direkt zynisch zu nennenden Äußerungen ist ersichtlich, daß es ein steiniger Boden ist, den die Betriebsratsdelegierten zu beackern haben, wenn sie diese Sabotage brechen wollen. Es ist sogar damit zu rechnen, daß der Versuch unternommen wird, eine Verständigung der Arbeitgeberaufsichtsräte schon vor der offiziellen Aufsichtsratssitzung herbeizuführen, um dann sich in der Sitzung selbst nur auf Formalien zu beschränken. Diese Spekulation auf die Dummheit der Arbeitnehmer muß zuschanden werden. Es dürfen nicht zwei Klassen von Aufsichtsräten und die von den Arbeitnehmern Entsandten dadurch zu Marionetten herabgewürdigt werden. Empfehlenswert ist es darum in allen Fällen, daß auch ein tüchtiger, erfahrener und klassenbewußter Angestellter der Delegation angehört, der zur Fragestellung wertvolle Vorkenntnisse besitzt. In jedem Falle aber muß sich der Arbeitnehmer-aufsichtsrat genau auf die ihm vom Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Obliegenheiten berufen und so die den andern nicht erwünschte Aussprache erzwingen. Übrigens schließt die Pflicht zur Überwachung des Vorstandes die gewissenhafte Orientierung über alle Geschäftsvorgänge ein. Zu beachten ist, daß gegenüber den Angestellten des Geschäfts dem Aufsichtsrat keinerlei Zwangsmittel zur Verfügung stehen.

Die Einsicht in die Bücher und die Prüfung der Bestände ist nur von den eigens hierzu bestimmten Mitgliedern vorzunehmen. Wir sind zwar nicht allzu optimistisch hinsichtlich einer etwaigen Neigung, gerade die Betriebsratsdelegierten mit dieser Mission zu betrauen; das braucht aber keineswegs letztere davon abzuhalten, den Kollegen hierfür in Vorschlag zu bringen und bei etwaiger Ablehnung eine Begründung zu fordern. Denn eine Benachteiligung oder Degradierung zu Mitgliedern minderen Rechtes ist den vom Betriebsrat Entsandten gegenüber unzulässig und vorkommenden Falles darum unbedingt durchzusetzen.

Dagegen ist die Pflicht zur Prüfung der Jahresrechnungen, Bilanzen und Vorschläge zur Gewinnverteilung unbedingt eine solche des Gesamtaufsichtsrats. Da das Gesetz ausdrücklich **Prüfung** — und nicht wie das Gesetz über die Vorlegung der Betriebsbilanz an den Betriebsrat lediglich **Einsichtnahme** — verlangt, so sind auch alle diejenigen Unterlagen anzufordern, die erst eine Prüfung ermöglichen. Die Ausnutzung dieses Rechtes wird im wesentlichen von dem Maß an Kenntnissen unserer Kollegen abhängen und darum kann nicht genügend unterstrichen werden, wie außerordentlich wichtig die systematische Aneignung der einschlägigen Kenntnisse durch Betriebsräte-Lurse ist.

Der bereits erwähnte Staubtsche Kommentar hebt hervor, daß die Mitglieder des Aufsichtsrats sich nicht mit Geschäften befassen dürfen, die, wenn sie auch ihnen Vorteil bringen, dem Interesse der Gesellschaft widersprechen. Auch sollen sie nicht, ohne hiervon Kenntnis zu geben, als Vermittler im Interesse eines Vertragsgegners der Gesellschaft tätig sein und schließlich nicht Vergütungen bei Geschäften mit der Gesellschaft von dem Vertragsgegner nehmen. Solche Konfliktsfälle sind nicht so selten, wie es sich mancher denken mag. Nur zu häufig wird die Stellung im Aufsichtsrat dazu benutzt, um einen Vertragsabschluß zu fördern und zu empfehlen, der der eigenen Gesellschaft des Empfehlenden mehr Nutzen bringt als dem Unternehmen, für das der Aufsichtsrat berät. Um hinter solche Vorgänge zu kommen, ist es wichtig, die Interessen der einzelnen Aufsichtsräte an anderen Unternehmungen genau zu kennen.

Der Aufsichtsrat ist schließlich noch zur Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern sowie zur Führung von Prozessen für die Gesellschaft befugt.

Es bleibt schließlich noch der § 249 zu erwähnen, der den Aufsichtsratsmitgliedern zur Pflicht macht, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Bei einer Verletzung dieser Pflicht **haften** sie mit den Vorstandsmitgliedern als Gesamtschuldner für den daraus entstehenden Schaden. Insbesondere sind sie zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (§ 241 Abs. 3)

1. Einlagen an die Aktionäre zurückgezahlt,
2. den Aktionären Zinsen oder Gewinnanteile gezahlt,
3. eigene Aktien oder Interimscheine der Gesellschaft erworben, zum Pfande genommen oder eingezogen,
4. Aktien vor der vollen Leistung des Nennbetrages oder, falls der Ausgabepreis höher ist, vor der vollen Leistung dieses Betrages ausgegeben werden,
5. die Verteilung des Gesellschaftsvermögens oder eine teilweise Zurückzahlung des Grundkapitals erfolgt,
6. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder ihre Überschuldung sich ergeben hat.

Die Ansprüche auf Grund dieser Vorschriften verjähren nach 5 Jahren.

Die Tragweite wie die Dauer der Haftpflicht lassen es allein schon als unbedingtes Gebot erscheinen, auf eine gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten des Aufsichtsrates zu drängen. Darüber hinaus aber muß sich der Betriebsratsdelegierte stets bewußt bleiben, daß er als Vertreter der schaffenden

Allgemeinheit aufzutreten und zu handeln hat, nicht als Beschützer der Dividendeninteressen der Aktionäre.

Wir haben selbstverständlich in diesen Darlegungen keine erschöpfende Behandlung alles für das Amt des Aufsichtsrats notwendigen Wissens geben können, ein Wissen, das nur durch emsigstes Studium — vor dem unsere Kollegen gewiß nicht zurückschrecken werden — erworben werden kann. Aber diese Ausführungen dürften genügen, um unseren Kollegen recht eindringlich vorzustellen, daß sie in den Aufsichtsräten auf verantwortungsvollem Posten stehen, den sie als Kampfesboden und gleichzeitig als Vorstufe für die große Zukunftsaufgabe der sozialistischen Wirtschaftsführung zu betrachten haben.

*

Definitiver Wortlaut des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat.

Geltungsbereich.

§ 1. Aufsichtsrat im Sinne des § 70 des Betriebsrätegesetzes ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Gesellschaftsvertrag das

im Handelsgesetzbuch,

im Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung,

im Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,

im Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen,

in den Berggesetzen

als Aufsichtsrat bezeichnete Organ der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der eingetragenen Genossenschaft, des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit und der bergrechtlichen Gewerkschaft.

§ 2. Bestehen bei einer der im § 1 genannten Körperschaften für die von ihr beschäftigten Arbeitnehmer ein oder mehrere Betriebsräte oder Gesamtbetriebsräte, so regelt sich die im § 70 des Betriebsrätegesetzes vorgeschriebene Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat nach den folgenden Bestimmungen.

Anzahl.

§ 3. Soweit nicht im Betriebsrätegesetz und im folgenden etwas anderes bestimmt ist, finden auf die in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder gelten.

§ 4. Zwei Betriebsratsmitglieder sind zu entsenden, wenn nach dem zur Zeit der Auseraumung der Wahl geltenden Gesellschaftsvertrage (Statut, Satzung) mehr als drei Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden können oder beide Arbeitnehmergruppen (Arbeiter und Angestellte) im Wahlkörper (§ 5) vertreten sind. In allen übrigen Fällen ist eins zu entsenden.

Zum Ersatz scheidender Mitglieder sollen für jedes in den Aufsichtsrat zu entsendende Mitglied zwei Ersatzmitglieder gewählt werden.

Wahlbestimmungen.

§ 5. Wahlkörper für die Entsendung der Betriebsratsmitglieder ist bei den Körperschaften mit einem Einzelbetriebsrat oder einem Gesamtbetriebsrat dieser, in solchen mit mehreren Einzelbetriebsräten die Gesamtheit dieser, auch wenn sie zum Teil zu einem Gesamtbetriebsrat zusammengeschlossen sind.

Wählbar sind alle Mitglieder des Wahlkörpers, die am Tage der Wahl ein Jahr von der Körperschaft beschäftigt und nicht in den letzten zwei Jahren durch Beschluß gemäß § 39 des Betriebsrätegesetzes abgesetzt worden sind. Das Erfordernis der einjährigen Beschäftigung entfällt, soweit nicht wählbare Personen in vierfacher Zahl der zu wählenden Mitglieder vorhanden sind.

Bei eingetragenen Genossenschaften gilt § 9 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für die in den Aufsichtsrat zu entsendenden Betriebsratsmitglieder nur, sofern ihnen der Erwerb der Mitgliedschaft freisteht und billigerweise zugemutet werden kann.

§ 6. Die Wahl findet geheim und mit Stimmenmehrheit einheitlich durch den ganzen Wahlkörper statt.

Sind zwei Mitglieder zu wählen, so kann die Minderheitsgruppe der Arbeitnehmer (§ 16 des Betriebsrätegesetzes), sofern ihr mindestens zwei Mitglieder des Wahlkörpers angehören, mit Stimmenmehrheit oder Stimmengleichheit die Entsendung eines Vertreters ihrer Gruppe beschließen, alsdann findet eine getrennte Wahl durch jede der beiden Arbeitnehmergruppen statt.

Wiederwahl ist zulässig.

Das Nähere über das Wahlverfahren bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 7. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet ausschließlich durch Rücktritt oder durch Verlust der Zugehörigkeit zum Betriebsrat, dem das Mitglied angehört.

§ 8. Scheidet ein Betriebsratsmitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Ist kein Ersatzmitglied des Ausgeschiedenen mehr vorhanden, so findet eine Neuwahl statt.

Anwendung in Sonderfällen.

§ 9. Soweit die gegründete, aber noch nicht eingetragene Körperschaft bereits einem Aufsichtsrat hat, finden die §§ 1 bis 3 Anwendung.

§ 10. Das Gesetz findet auch auf die im § 62 des Betriebsrätegesetzes bezeichneten Betriebsvertretungen Anwendung, wenn die Vertretung für die Betriebe nur einer Körperschaft errichtet ist und aus Arbeitnehmern dieser Körperschaft besteht.

Inkrafttreten.

§ 11. Das Gesetz tritt am 1. Februar 1922 in Kraft. Die ersten Wahlen sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten einzuleiten.

Die Gesellschaftsformen kapitalistischer Unternehmungen und ihre Unterschiede

Dr. Oskar Stille

Die gesellschaftliche Unternehmung umfaßt heute alle großen und aus der Sphäre der individuellen Leitung herausgewachsenen Unternehmungen. Als Handelsgesellschaften stellen sie Vereinigungen von Kapital und menschlicher Arbeit dar. Ihre juristische Konstruktion wird dadurch bestimmt, welcher der beiden genannten Faktoren überwiegt. Danach richtet sich nämlich die Haftbarkeit. Überwiegt die persönliche Arbeit, dann haften die Gesellschafter den Gläubigern des Unternehmens gegenüber mit ihrem ganzen Vermögen. Ist aber das Kapital ausschlaggebend, dann haften sie nur mit ihrer Einlage. Danach unterscheidet man zwei Typen solcher gesellschaftlicher Unternehmungen, nämlich erstens die offene Handelsgesellschaft oder das Kompaniegeschäft, und zweitens die Aktiengesellschaft. Alle anderen gesellschaftlichen Unternehmungen sind Mischformen. Sie nähern sich entweder mehr der offenen Handelsgesellschaft, die auf der Arbeit der Gesellschafter beruht, die daher solidarisch haften, oder den lediglich mit ihrer Kapitaleinlage haftenden Mitgliedern einer Aktiengesellschaft.

Die wichtigsten dieser gesellschaftlichen Unternehmungen sind folgende:

I. Das Konfortium oder Syndikat.

Es stellt die vorübergehende Vereinigung von zwei oder mehreren Personen zur Durchführung eines Geschäfts für gemeinschaftliche Rechnung dar. Während andere gesellschaftliche Formen auf Dauer berechnet sind, handelt es sich hier um eine Gelegenheitsgesellschaft. Die Mitglieder treten zu einem bestimmten Zweck zusammen. Ist dieser erfüllt und der Gewinn verteilt,

dann gehen sie wieder auseinander. Ein Beispiel dieser Art von Gesellschaften ist das Preußensortium, eine Vereinigung großer Berliner Banken und Bankiers, die die Emission der preußischen Staats- und deutschen Reichsanleihen besorgten.

II. Die offene Handelsgesellschaft.

Die auf gemeinsame Rechnung und unter gemeinschaftlicher Firma (z. B. Müller & Co.) betriebene Geschäftsfirma beruht auf der Mitarbeit der Kompagnons (daher auch Kompaniegeschäft) und ihrer solidarischen Haftung für sämtliche Verbindlichkeiten der Unternehmung (Firma). Der zur Errichtung der offenen Handelsgesellschaft notwendige Gesellschaftsvertrag darf bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränken. Zur Führung der Geschäfte sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet. Jedoch kann im Gesellschaftsvertrag nur einem Gesellschafter oder mehreren die Geschäftsführung übertragen werden, so daß dann die übrigen davon ausgeschlossen sind. Der Gewinn wird dem Kapitalanteil des Gesellschafters zugeschrieben, der Verlust davon gekürzt.

III. Die stille Gesellschaft.

Sie führt ihren Namen daher, daß sie nach außen nicht hervortritt, wenn jemand sich mit einer bestimmten Vermögenseinlage an einer Unternehmung beteiligt. Von einem bloßen Darlehen unterscheidet sich diese Beteiligung dadurch, daß der stille Gesellschafter Anspruch auf einen Gewinnanteil und das Recht auf Einsicht in die Geschäftsbücher und Vorlage der Bilanz hat. In der Regel sind die stillen Gesellschafter Freunde oder Verwandte des Unternehmers, die zu ihm persönliches Vertrauen haben.

IV. Die Kommanditgesellschaft.

Hier zerfallen die Gesellschafter in zwei Klassen: a) in die Kommanditisten, die den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber nur mit ihrer ins Handelsregister eingetragenen Vermögenseinlage haften, b) in die persönlich haftenden Gesellschafter oder Komplementäre, die mit ihrem ganzen Vermögen haften.

Der Kommanditist ist von der Führung der Geschäfte sowie von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen. Er ist aber berechtigt, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind leitend im Geschäft tätig.

Es handelt sich hier um eine Unternehmungsform, „durch welche intelligenten, genialen Unternehmern fremde Kapitalien in großem Umfange zugeführt werden können als sichere Grundlage und als Kreditbasis des Unternehmens, die nicht aus dem Geschäft herausgezogen werden und über die der Dirigent doch wie über sein Kapital frei verfügen darf“ (Reintwächter).* Wird das Kapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt, so entsteht die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Für sie gelten, abgesehen von den Bestimmungen über die persönlich haftenden Gesellschafter, die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Aktiengesellschaften. Ein Beispiel dieser Art ist die Diskonto-Kommandit-Gesellschaft in Berlin.

* Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. 4. Aufl. Tübingen 1896. 1. Bd. S. 224.

V. Die G. m. b. H.

Das Wesen dieser Form der Kapitalgesellschaft, zu deren Gründung zwei Personen genügen, besteht darin, daß sie eine Kommanditgesellschaft ohne persönlich haftende Gesellschafter darstellt, daß also die Haftung sich auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage (Stammeinlage) beschränkt, nach deren Betrag sich der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt. Das Stammkapital muß wenigstens 20 000 Mk., die Stammeinlage jedes Gesellschafters im Minimum 500 Mk., Einzahlung bei der Gründung 25 v. H., mindestens 250 Mk. betragen. Vor dieser Einzahlung kann die Gesellschaft nicht ins Handelsregister eingetragen werden. Allerdings haftet jeder Gesellschafter auch für die nicht voll eingezahlten Anteile anderer mit. Die Stammeinlagen können auch in Sachwerten eingebracht werden, z. B. Waren, Patente usw., mit deren Bewertungsfreiheit in der Praxis oft großer Mißbrauch getrieben wird. Unternehmer ist hier der Geschäftsführer. Er kann Gesellschafter, aber auch eine nicht zur G. m. b. H. gehörige Person sein. Er ist das einzig notwendige Organ. Nicht erforderlich ist ein Aufsichtsrat. Jedoch kann der Gesellschaftsvertrag einen solchen bestimmen, der dann in Ermangelung anderer Vorschriften denen der Aktiengesellschaft unterliegt. Die G. m. b. H. ist elastischer als die Aktiengesellschaft, freier, und in der kapitalistischen Welt sehr beliebt, neuerdings auch aus steuerlichen Gründen. Die Veröffentlichung einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ist hier nicht — wie bei den Aktiengesellschaften — gesetzlich vorgeschrieben, mit alleiniger Ausnahme von Unternehmungen, die Bankgeschäfte betreiben.

VI. Die Aktiengesellschaft.

Sie beruht auf einem Gesellschaftsvertrag, der u. a. das von den Gründern eingeschossene Grundkapital sowie die Höhe der auszugebenden Aktien festsetzt. Sie stellt daher eine reine Kapitalassoziation dar, bei der die Aktionäre nur mit ihrer Einlage haften (nicht aber mit ihrem Vermögen). Das Gesamtkapital ist in Aktien geteilt. Jeder Eigentümer einer Aktie ist Teilnehmer der Gesellschaft. Die Aktien lauten auf 1000 Mk., auf kleinere Beträge (nicht unter 200 Mk.) nur bei gemeinnützigen Gesellschaften. Haben bestimmte Aktien Vorrechte vor andern (z. B. bei der Gewinnverteilung), so nennt man sie Prioritätsaktien.

An der Spitze der Aktiengesellschaft steht der **Vorstand**, der sie vertritt und leitet. In der Regel ein kaufmännischer und ein technischer Direktor oder bei den größeren Gesellschaften ein mehrgliedriges Direktorium. Das zweite Organ der Aktiengesellschaft ist der **Aufsichtsrat**. Er muß aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, bestehen. Er hat den Vorstand zu überwachen. Über die Geschäftsführung desselben hat er Bericht zu erstatten. Zu den kontrollierenden kommen beratende Funktionen. Das dritte gesetzlich vorgeschriebene Organ ist die **Generalversammlung**. Sie hat theoretisch die größte Macht (Statutenänderung, Erhöhung des Stammkapitals, Wahl des Aufsichtsrats, Prüfung und Genehmigung der Bilanz, Dividendensfestsetzung u. a.). In Wirklichkeit aber ist sie ein Spielball in den Händen einer geschickt operierenden Verwaltung.

VII. Die Gewerkschaft.

Sie ist eine Vereinigung von Mitgliedern (Gewerken) mit frei veräußerlichen Geschäftsanteilen (Auzen), auf Grund deren sie am Gewinn und Verlust eines Bergwerks teilnehmen. Der Auz ist keine Kapitaleinlage, sondern nur ein bestimmter Teil an dem gewerkschaftlichen Vermögen, in der Regel ein Tausendstel. Er lautet daher nicht auf einen Kapitalbetrag. Während bei der Gründung der Aktiengesellschaft Kapitalteile zusammenge-
 getan werden, entsteht die Gewerkschaft unabhängig von solchen Einzahlungen. Das Kapital wird vielmehr jeweilig im Bedarfsfalle erhoben (Zubüße) und der Ertrag als „Ausbeute“ ausgeschüttet. Organ sind die Gewerkschaftsversammlungen und der Vorstand (Grubenvorstand oder, wenn er aus einer Person besteht, „Repräsentant“ genannt). Die Gewerkschaftsversammlung beschließt über die Höhe der Ausbeute und Zubüße.

VIII.

Eine besondere Form wirtschaftlicher Unternehmung stellen die **Genossenschaften** dar. Sie sind am zahlreichsten vertreten auf dem Gebiete des Kreditwesens (Darlehenskassen). Ihre juristische Konstruktion kann eine dreifache sein. Man unterscheidet:

1. Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, bei denen jeder Teilnehmer mit seinem ganzen Vermögen sowohl der Genossenschaft als deren Gläubigern haftet.
2. Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, bei denen die Beitragspflicht auf einen bestimmten Betrag voraus beschränkt ist.
3. Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht, wobei jeder Teilnehmer mit seinem ganzen Vermögen aber nur der Genossenschaft selbst, nicht deren Gläubigern haftet, ein selten vorkommender Fall.

Die Genossenschaft muß ins Genossenschaftsregister eingetragen sein und mindestens sieben Mitglieder haben. Der Vorstand muß aus mindestens zwei und der Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. In der Generalversammlung treten die Genossen zur Ausübung ihrer Rechte zusammen.

*

Der im Vorhergehenden behandelte juristische Aufbau der einzelnen Gesellschaftstypen beruht nicht auf einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage, sondern hat seine Regelung in verschiedenen Gesetzen gefunden. Das Bürgerliche Gesetzbuch legt gewisse Grundsätze der Gesellschaften im allgemeinen fest (der Gesellschaften bürgerlichen Rechts, z. B. des Syndikats). Das Handelsgesetzbuch behandelt die offene Handelsgesellschaft (§ 105 bis 160), die Kommanditgesellschaft (§ 161 bis 177), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 320 bis 334), die Aktiengesellschaft (§ 178 bis 319). Die G. m. b. H. wurde durch ein besonderes Gesetz vom 20. April 1892 geschaffen; in neuer Fassung vom 20. Mai 1898. Die Gewerkschaft beruht auf dem preussischen Berggesetz von 1865, die Genossenschaft auf dem grundlegenden Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 und dem Gesetz vom 12. August 1896. Eine eingehendere Würdigung, namentlich auch der Genossenschaften, findet sich in meiner jetzt im Druck befindlichen „Einführung in die Nationalökonomie“, Band II: Theorie der Produktion (Verlag von Rabitsch & Wönnich in Würzburg).

Im Aufsichtsrat

E. Aufhäuser

Aufsichtsräte und Betriebsräte sind Organe mit unüberbrückbar gegenfälligen Interessen und Aufgaben. Die Aufsichtsräte sind der lebendige Ausdruck des kapitalistischen Betriebs, die Betriebsräte die ausgesprochenste Vertretung der Arbeit. Die Aufsichtsräte setzen sich vorwiegend aus betriebsfremden Elementen zusammen, die lediglich finanzielle Interessen wahrnehmen, ohne selbst auch nur in irgendeiner unmittelbaren Beziehung zu dem Betriebe und der Produktion zu stehen. Die Betriebsräte dagegen wollen die Produktion des privaten Betriebes der allgemeinen Volkswirtschaft nutzbar machen. Und nun sollen durch die Entsendung von Betriebsräten in die Aufsichtsräte Feuer und Wasser vereinigt werden. Das sind grundsätzlich unlösbare Widersprüche, die nur durch den Kompromißcharakter des Betriebsrätegesetzes überhaupt zu verstehen sind.

Die Klassenbewußte Arbeiter- und Angestelltenchaft hatte bei der Schaffung des Betriebsrätegesetzes eine unmittelbare Mitwirkung und eine Kontrolle bei der Produktion, wie bei der Warenverteilung gefordert. Demgemäß sollten die Betriebsräte als **gleichberechtigte Mitglieder in die Betriebsleitungen** aufgenommen werden. Die Nationalversammlung hat natürlich ein solches Eindringen von Arbeitervertretern in das kapitalistische Getriebe entschieden abgelehnt und dann als Ablenkungsmanöver von einem wirklichen Mitbestimmungsrecht das Surrogat „Vertretung im Aufsichtsrat“ verabreicht.

Es muß daran erinnert werden, daß der Gedanke einer Entsendung von Betriebsräten in den Aufsichtsrat damals überhaupt keine Arbeiterforderung gewesen ist; vielmehr hatten die bürgerlichen Parteien den Vorschlag aus dem österreichischen Betriebsrätegesetz entnommen, um den Schein zu wahren.

Der Kampf um den Eintritt der Betriebsräte in die Betriebsleitungen, Direktionen usw. kann also auch nach Verabschiedung des neuen Gesetzes über die Entsendung von Betriebsräten in den Aufsichtsrat keineswegs als abgeschlossen oder überflüssig angesehen werden. Vielmehr werden die Angestellten und Arbeiter in den Aufsichtsräten versuchen müssen, Einblick zu gewinnen, Material über das volksfeindliche Treiben der kapitalistischen Großbetriebe zu bekommen, um alsdann mit um so größerer Berechtigung die Eingliederung der Betriebsräte in die Betriebsleitungen immer wieder erneut zu verlangen.

Bei allen Schwächen des neuen Gesetzes, die von Tony Sender schon besprochen sind, kommt es deshalb darauf an, zwei Gesichtspunkte zu beachten, die geeignet sind, uns wenigstens neue geistige Waffen für den Kampf der Betriebsräte zu geben. Einmal sind die Betriebsräte im Aufsichtsrat **gleichberechtigte Mitglieder**. Dieses Prinzip ist gegen den harten Widerstand der Unternehmervertreter gesetzlich verankert worden. Zum anderen müssen Kopf- und Handarbeiter eng zusammenarbeiten, um selbst die dürftigen Auskünfte, die man im Aufsichtsrat bekommen kann, auszuwerten. Wenn die Angestellten im Büro, in der Buchhaltung, in der Kalkulation, im technischen Büro und die Arbeiter in der Werkstatt eng zusammengeschlossen sind, im

Meinungsaustausch bleiben und im Zusammenhang damit auch noch die Vertreter im Aufsichtsrat einen gewissen Einblick erhalten, so hat die Summe dieser Einzelergebnisse an Betriebserfahrungen, doch ihre Bedeutung. Die Tatsache, daß die Arbeiterorganisationen früher sogar in Gestalt von Aktionären an den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften teilgenommen haben, spricht dafür, daß sie noch nie eine Gelegenheit versäumten, um in den kapitalistischen Konventikeln zu erscheinen. Aus derselben Erkenntnis heraus gilt es auch, von dem neuen Gesetz Gebrauch zu machen. Die ausdrückliche Anerkennung der Gleichberechtigung bedeutet auch, daß die Betriebsräte innerhalb des Aufsichtsrates nicht von den einzelnen Funktionen der Aufsichtsratsmitglieder ausgeschaltet werden dürfen. Schon versuchen die Aufsichtsräte, sich in Kommissionen aufzulösen, um in Unterabteilungen weiterhin unter sich zu bleiben. Solche Umgehungsversuche sind ungesetzlich. Die Betriebsräte müssen diesen Treibereien von Anfang an entschieden entgegenreten und die Wahl in eine der Kommissionen fordern, außerdem dürfen sich die Kommissionen nicht vom Plenum des Aufsichtsrats isolieren, denn der Aufsichtsrat übt seine Kontrolltätigkeit im ganzen kollektiv aus, d. h. das einzelne Mitglied oder Gruppen von einzelnen Mitgliedern können nicht selbständig handeln.

Bei der Schaffung des Gesetzes ist ferner auch von unseren Freunden im Reichstag dafür gesorgt worden, daß die Minderheitsgruppe (Angestellte oder Arbeiter) bei der Wahl zum Aufsichtsrat einen sehr weitgehenden Schutz genießt. So besteht die Vorschrift, daß bei Entsendung von zwei Betriebsratsmitgliedern eines von ihnen der Minderheit angehören muß. In allen diesen Fällen ist demnach die Sicherheit geschaffen, daß mindestens ein Angestellter und ein Arbeiter vertreten sind. Dieses weitgehende Delegationsrecht der Industrieangestellten liegt aber ebenso im Interesse der Arbeiter, denn der geschulte Angestellte kann im Aufsichtsrat der Arbeiterbelegschaft des Betriebes besonders nützlich sein. Die gegenseitige sachliche Ergänzung von Arbeitern und Angestellten ist hier um so nötiger, weil schon rein zahlenmäßig eine starke Überlegenheit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gegeben ist. Eine Beschränkung in der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ist überhaupt nicht vorgeschrieben und die Gesellschaften werden natürlich nicht versäumen, jetzt die Zahl der Mitglieder zu erhöhen, um so mit größerer Sicherheit die wenigen Arbeitervertreter niederstimmen zu können.

Wenn ein Angestellter mit im Aufsichtsrat sitzt, besteht aber auch die Möglichkeit, den bisher meist recht gemüthlichen Aufsichtsräten erst einmal neue Aufgaben, ihnen Form und Inhalt zu geben. An den kaufmännischen und technischen Angestellten wird es in erster Linie liegen müssen, den Aufsichtsrat von einem reinen Kontrollorgan zum beratenden Organ der Betriebsleitung umzugestalten. Der Aufsichtsrat kann über die Bemessung des Grundkapitals entscheiden. Auch über die Frage, ob eine Vermehrung der Mittel durch Bankkredite, durch Ausgabe junger Aktien usw. erfolgen soll, hat der Aufsichtsrat zu entscheiden. Diese Raterteilung des Aufsichtsrats erstreckt sich weiter auf die Gestaltung der Dividendenpolitik, den An- und Verkauf von Rohmaterialien, Festlegung verbindlicher Lieferungsbedingungen. Der Export und Import, die Diskontierung von Wechseln, die Beleihung von Kreditpapieren oder Wertpapieren anderer Art sind gleichfalls Beratungs-

gegenstände, d. h. sie können dazu gemacht werden. Der Aufsichtsrat kann bei der Entscheidung mitwirken, ob und unter welchen Bedingungen Kartellen oder Syndikaten beigetreten werden soll. Es wird also gerade bei dieser Betriebsratsdelegation auf eine sorgfältige Auswahl der Personen ankommen, damit die Arbeitnehmer im Aufsichtsrat befähigt sind, Initiative zu entwickeln und dem Aufsichtsrat, falls er es in Zukunft nach dem Rezept Waldschmidt versuchen sollte, Passivität zu entwickeln, Aufgaben zu geben. Es darf vor allem nicht übersehen werden, daß die Teilnahme am Aufsichtsrat die Ergänzung bilden muß zu dem Gesetz über die Vorlegung einer Betriebsbilanz. Es gehört mit zu den wichtigsten Aufgaben eines Aufsichtsrates, die Geschäftsführung zu überwachen, die Jahresrechnung zu prüfen, sich die Bilanz vorlegen zu lassen und Vorschläge zur Gewinnverteilung zu machen. Wenn nach alledem die Teilnahme im Aufsichtsrat auch kein Allheilmittel zur Eroberung der Betriebe sein kann, so darf hier doch für die Betriebsräte eine wichtige Hilfskonstruktion erblickt werden, die bei systematischer Verwendung viele bisher verdeckte Zusammenhänge der kapitalistischen Wirtschaft aufhellen kann.

Die Voraussetzung eines Erfolges wird aber bei der Mitwirkung im Aufsichtsrat mehr noch als sonst das vertrauensvolle Zusammenarbeiten der **Kopf- und Handarbeiter** sein müssen. Die organisatorischen Voraussetzungen in den Gewerkschaften sind gegeben und die große Einheitsfront des ADGB und des Afa-Bundes hat sich bisher schon gut bewährt. Der gemeinsame Rahmen allein kann indes nicht genügen. Es geht darum, in jedem Betriebe eine innige Gemeinschaft der Angestellten und der Arbeiterbelegschaft herzustellen. Wo eine solche Verbindung fehlt und Angestellte und Arbeiter **nebeneinander** wirken, bleibt die Entsendung in den Aufsichtsrat wohl meist recht problematisch. Darum fort mit jedem Rest von Mißtrauen, wie er sich zwischen Arbeitern und Angestellten hier und dort noch findet. Die Arbeiter dürfen insbesondere auch nicht dem einzelnen Angestellten persönlich entgelten lassen, daß er vom kapitalistischen Unternehmertum in eine Zwischenstellung gebracht wird, um hier Puffer zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu bilden. Die Unternehmer wissen, daß ihre Konzentrationsbestrebungen auf der anderen Seite zur Vermehrung der Zahl der wirtschaftlich Abhängigen, zur Vermehrung des Proletariats führen müssen. Darum spalten sie immer wieder die neuen proletarischen Schichten von der übrigen Arbeiterschaft. Ihr Wille ist es, die Angestellten, wie Adler einmal sagte, zu „Unternehmerarbeitern“ zu machen.

Die berufliche und geistige Befähigung des Angestellten ist aber kein Monopolgebiet für den Unternehmer. Das Können des Angestellten gehört der Allgemeinheit. Wenn dieser Leitgedanke auch von den Belegschaften bei der Durchführung des neuen Aufsichtsratsgesetzes befolgt und der Angestellte zum ständigen Berater des Arbeiters wird, so können die Betriebsräte im Aufsichtsrat den bisherigen Mitgliedern der Aufsichtsräte noch reichlich unangenehm werden. Deshalb ist gerade dieses Gesetz in seiner Durchführung ein Gradmesser für die Erkenntnis der Arbeiter und Angestellten von der Notwendigkeit eines ständigen, engen und solidarischen Zusammenwirkens.

Bankkapital und Betriebsräte im Aufsichtsrat

Benno Marx, Berlin

I.

Wenn es irgendeine Unternehmergruppe gibt, die sich immer noch nicht damit abfinden kann, daß mit zwei Duzend Kronen und Krönchen der 9. November 1918 auch den krassen „Herr-im-Hause-Standpunkt“ der Kraut-, Schlot- und Finanzbarone zerbrochen hat, so ist dies vor allen anderen von der edlen Zunft unserer Finanzgewaltigen zu sagen. „Mitbestimmungsrecht der Arbeit?“ „Wie kommen wir dazu?“ „Uns mit jedem Schuster und Schneider an einen Tisch setzen?“ „So eine Zumutung! Eher quittieren wir unsere Posten!“ „Ich dulde keine Insubordination in meinem Betriebe.“ „Wer die Rolle des Aufwieglers spielen will, für den ist in unserem Hause kein Platz.“

Diese und ähnliche Aussprüche kennzeichnen die geistige Einstellung führender Köpfe des deutschen Bankgewerbes gegenüber den Forderungen einer neuen Zeit. Denselben „vorausschauenden“ Blick, den diese „Kapitäne unserer Volkswirtschaft“, wie sie sich gerne nennen hören, in der Beurteilung des Kriegsendes bewiesen — allerdings nach der falschen Richtung hin —, haben sie auch gegenüber dem elementaren Verlangen der Arbeit im Bankgewerbe nach Mitbestimmungsrecht an den Tag gelegt. Es bedurfte erst des großen Streiks der Berliner Bankangestelltenschaft im Frühjahr 1919, um die mittelalterlich umnebelten Gehirne der Bankleitungen die Erkenntnis fassen zu lassen, daß die gute alte Zeit, da die Herren, die Direktoren, nur zu befehlen und die Knechte, die Bankangestellten, willenlos zu gehorchen hatten, auch im Bankgewerbe vorüber sei. Damals, unter dem eisernen Druck der kämpfenden Bankangestelltenschaft, mußte das Bankkapital ein Mitbestimmungsrecht konzedieren, das mehr Inhalt, Klang und Farbe hatte als das heutige, bleichsüchtige Betriebsrätegesetz. Zähneknirschend gaben die Bankgewaltigen damals nach, weil sie mußten. Im Innern aber blieben sie, was sie immer waren: die geschworenen Feinde aller Bestrebungen, in die überkommene Exklusivität ihrer Kreise Bresche zu legen und ihre Gottähnlichkeit in Zweifel zu ziehen.

II.

Niemand, der die Psyche des Unternehmertums im Bankgewerbe kennt, wundert sich deshalb, wenn unsere Großbankleitungen sich alle erdenkliche Mühe gegeben haben und noch geben, um die wenigen, dazu noch so unzulänglichen Rechte, die der Arbeiterschaft auf Grund des Betriebsrätegesetzes zustehen, zu sabotieren. Was kümmert es das Bankkapital, daß sich in der Reichsverfassung ein Artikel 165 befindet, der davon spricht, daß die Arbeiter und Angestellten dazu berufen sein sollen, gleichberechtigt, in Gemeinschaft mit den Unternehmern, an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Weit mehr Interesse, als für dieses schöne Aushängeschild, hat das Bankkapital für die zahlreichen Hintertürchen, die im Betriebsrätegesetz für selbstherrliche Industrie- und Finanzmagnaten offen gelassen sind. Um so mehr, wenn man in so engem Konnex mit der staatlichen Bürokratie

steht, wie dies seitens des Bankgewerbes seit jeher — unter Anwendung welcher Mittel, mag hier ununtersucht bleiben — der Fall gewesen ist. Was liegt also für die Bankleitungen näher, als unter Bezugnahme auf den berühmten § 73 des BRG in dem Augenblick, wo das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat kaum das Licht der Welt erblickt hat, bereits bei der Reichsregierung den Antrag zu stellen, „wegen Gefährdung wichtiger Staatsinteressen“ (!) die Betriebsräte im Bankgewerbe nicht erst in die Aufsichtsräte der Banken einziehen zu lassen. Bereits im Jahre 1920 haben die Bankleitungen aus dem gleichen Grunde von der Regierung verlangt, daß sie das Bankgewerbe von der Verpflichtung des § 72 Abs. 1 BRG befreien solle, wonach in Betrieben, deren Unternehmer zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind und die in der Regel mindestens 300 Arbeitnehmer oder 50 Angestellte im Betriebe beschäftigen, den Betriebsräten spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Betriebsbilanz und eine Betriebsgewinn- und -verlustrechnung zur Einsichtnahme vorgelegt und erläutert werden muß. Dieser Antrag ist seinerzeit vom Reichsarbeitsministerium als der zuständigen, federführenden Stelle behandelt und schließlich abschlägig beschieden worden. Jetzt hat sich nun herausgestellt, daß das Reichsarbeitsministerium die Federführung über die aus § 73 BRG resultierenden Anträge der Unternehmer — jedenfalls auf Betreiben der Bankleitungen — an das Finanzministerium abgegeben hat. Von diesem Finanzministerium ist bekannt, daß es für die Wünsche der Bankleitungen stets ein außerordentliches Verständnis an den Tag legt. Dieses Verständnis geht so weit, daß das Finanzministerium den Banken in der Führung der Steuerjournale „Erleichterungen“ konzedierte hat, die die Bankleitungen zuungunsten des Steuerfiskus voll auszuwerten verstehen. Man braucht sich daher auch nicht darüber zu wundern, wenn das Reichsfinanzministerium sich auf den energischen Protest der Bankangestelltenorganisationen und der Betriebsräte aller Bankbetriebe im Reiche bisher nicht dazu verstanden hat, die Eingabe der Bankleitungen den Organisationen im Wortlaut zur Kenntnis zu bringen, damit diese in der Lage sind, die angeblich „wichtigen Staatsinteressen“, die die Ausschaltung der Betriebsratsmitglieder aus den Aufsichtsräten der Banken notwendig machen sollen, unter die kritische Lupe zu nehmen. Der Herr Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Schröder, glaubte vielmehr, dieses berechtigte Ersuchen der Bankangestelltenorganisationen mit der Erklärung abtun zu können, daß die Regierung zu einer abschriftlichen Weitergabe des Bankenantrages durch keine gesetzliche Bestimmung verpflichtet sei und daß er sich hüten würde, den Bankangestelltenorganisationen Material zu einem agitatorischen Fischzuge in die Hand zu geben. Herr Schröder hat zweifellos volles Verständnis für das Bedürfnis der Bankleitungen, bei der Beratung gewisser Steuerfragen und anderer Angelegenheiten, von denen die Betriebsräte mehr verstehen, als die kapitalistischen Aufsichtsratsmitglieder im allgemeinen davon wissen, „unter sich“ zu bleiben; denn aus einem anderen stichhaltigen Grunde, als der Furcht, daß die Betriebsratsvertreter in den Aufsichtsräten ihre kritische Sonde in manche Dinge senken könnten, die den Bankleitungen auch im Kreise der Aufsichtsratsmitglieder unter Umständen höllisch unangenehm zu werden vermöchten, ist der Antrag der Bankleitungen

auf Ausmerzungen der Angestellten aus den Aufsichtsräten ihrer Institute gewiß nicht gestellt worden.

Was mit dem Antrage der Bankleitungen bezweckt werden soll, ist nichts mehr und nichts weniger, als das Bestreben, den eigentlichen Zweck des Betriebsrätegesetzes, wie ihn der Nürnberger Gewerkschaftskongress 1919 dahin charakterisiert hat, daß das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten bei der gesamten Produktion, vom Einzelbetrieb beginnend, bis in die höchsten Spitzen der zentralen Wirtschaftsorganisation verwirklicht werden muß, für das Bankgewerbe illusorisch zu machen. Es ist eine Unverfrorenheit sondergleichen, wenn die Bankleitungen diesen eindeutigen Zweck hinter das Mäntelchen angeblicher wichtiger „Staatsinteressen“ verstecken wollen, um so mehr, wenn man weiß, mit welcher drakonischen Strafen die Vertreter der Angestellten im Falle der Verletzung ihrer Schweigepflicht durch das Betriebsrätegesetz und das neue Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat bedroht sind, im Gegensatz zu den kapitalistischen Vertretern in den Aufsichtsräten, für die derartige Strafbestimmungen nicht bestehen.

Zweifellos hat der Antrag der Bankleitungen seine symptomatische und grundsätzliche Bedeutung für alle Arbeitnehmer. An seiner Ablehnung sind alle Berufs- und Gewerbegruppen in gleicher Weise interessiert; denn würde dem Ersuchen der Großbanken Rechnung getragen, dann würde dieses Beispiel sehr bald Schule machen. Alle Arbeitnehmer müssen erkennen, daß parallel mit der politischen Reaktion, deren letzter Ausdruck das arbeiterfeindliche Steuerkompromiß darstellt, die wirtschaftliche Reaktion verläuft, deren erste Ziele die Beseitigung des Betriebsrätegesetzes und des Achtstundentages sind und zu deren Abwehr die gesamte Arbeiterchaft ihre ganze Kraft mobilisieren muß.

III.

Ich bin mir klar darüber, und die kommenden Monate werden auch vielen Betriebsräten, wenn sie erst ihren Einzug in die Aufsichtsräte gehalten haben, diese Klarheit vermitteln, daß das neue Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in die Aufsichtsräte außerordentlich schlecht ist. Und diejenigen Arbeiter und Angestellten, welche in die Aufsichtsräte einziehen, werden es nicht leicht haben, innerhalb dieser Körperschaften diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die von den Betriebsbelegschaften von ihnen erwartet werden. Speziell die Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsräten der Banken werden sich, schon rein zahlenmäßig betrachtet, gegenüber den kapitalistischen Aufsichtsratsmitgliedern in einer verschwindenden Minorität befinden, denn die Aufsichtsräte unserer großen Bankbetriebe sind etwa ein halbes Hundert Köpfe stark. Neben den an anderer Stelle dieser Zeitschrift publizierten gesetzlichen Bestimmungen über den Pflichten- und Aufgabenkreis der Aufsichtsräte haben sich die Aufsichtsräte mit den Satzungen bzw. Statuten der einzelnen Institute zu beschäftigen, die die Zuständigkeit, die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates im einzelnen regeln und die zum Teil bereits auf ein erhabenes Alter zurückblicken können. Findet sich doch in dem Statut einer unserer bedeutendsten Banken noch der Passus, daß der Vorstand ohne Genehmigung des Aufsichtsrates weder Dienstverträge für längere Zeit als ein Jahr abschließen, noch ein Jahresgehalt

oder Gratifikation von mehr als 5000 Mk. bewilligen darf. Die zur Kompetenz des Aufsichtsrates gehörende Erteilung der Geschäftsvollmachten wird für die Arbeitnehmeraufsichtsräte recht oft Gelegenheit bieten, gegen die mancherorts eingerissene Vettern- und Günstlingswirtschaft, durch die schon manches Institut erheblich geschädigt worden ist, Stellung zu nehmen. Auch wird es bei Festsetzung der Besoldung der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat interessant sein, die Millionenbezüge zu erfahren, die dieselben leitenden Direktoren für ihre Tätigkeit beanspruchen, die auf der anderen Seite der Betriebsbelegschaft oft noch nicht einmal das nackte Existenzminimum gönnen. Am wertvollsten dürften jedoch für die Arbeitnehmervertreter jene Sitzungen sein, die auf Verlangen einer Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern jederzeit einberufen werden müssen, die aber mindestens viermal im Jahre stattfinden sollen, in denen die Geschäftsleitung dem Aufsichtsrat über den Gang der geschäftlichen Angelegenheiten ausführlich Bericht erstatten muß. Hier ist der Punkt, an dem die Kenntnis und die Geschäftserfahrung der Angestelltenaufsichtsräte entscheidend in die Waagschale geworfen werden muß. Es ist wohl ausgeschlossen, daß angesichts ihrer heutigen Zusammensetzung die Aufsichtsräte von dem ihnen zustehenden Recht, einzelne Mitglieder mit der Prüfung der Bücher, Dokumente und sonstigen Unterlagen zu beauftragen, in der Weise Gebrauch machen werden, daß sie die aus den Betriebsräten kommenden Vertreter, trotz ihrer sachlichen Qualifikation dazu, mit einem solchen Mandat betrauen. Lieber wird man dazu, im Interesse der Bankleitungen, auf solche Kräfte zurückgreifen, die, wie man es in den Generalversammlungen der Aktionäre u. a. erlebt hat, als sie bei der Abstimmung, trotz Gegenstimmen, Einstimmigkeit feststellten, den Protest dagegen mit der greisenhaften Entschuldigung beantworteten, die zur Gegenprobe erhobenen Hände für einen — **Damenhut** gehalten zu haben. Aufsichtsratsvorsitzende solcher Art, die in ihren Jugend- und Mannesjahren vielleicht einmal wertvolle Arbeit zu leisten imstande gewesen sind, mögen den Bankleitungen als angenehme Karpfen in den Gewässern ihres unbeschränkten Diktatorenwillens ungleich angenehmer sein als diejenigen Aufsichtsräte, die als die Vertreter der Arbeit nun in diese Körperschaften einziehen sollen. Aufgabe dieser neuen Aufsichtsratsmitglieder wird es sein, auch darauf ein wachsames Augenmerk zu richten, unter welchem Datum die eigentliche Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zuletzt revidiert worden ist, damit den Absichten des Unternehmertums, die Aufsichtsratsitzungen der Zukunft durch naheliegende Mittel lediglich zur Farce zu machen, ein Riegel vorgehoben wird. Wenn auch bereits heute durch solche Geschäftsordnungen eine gewisse Kommissionsarbeit in den Aufsichtsräten eingeführt worden ist, so ist es bisher doch feststehende Praxis gewesen, daß alle wichtigen, zur Kompetenz des Aufsichtsrates gehörenden Fragen zur endgültigen Beratung und Beschlußfassung dem Plenum des Aufsichtsrates unterbreitet worden sind.

Ogleich die Handhaben, die unseren Kollegen in den Aufsichtsräten zur Erfüllung ihrer dem Allgemeinwohl und daher dem wirklichen Staatsinteresse dienenden Aufgaben zur Verfügung stehen, nur als außerordentlich dürftig angesprochen werden müssen, so reichen sie doch bei geschickter Führung und voller Ausnutzung dazu aus, um die Plattform zu schaffen, von der aus

das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer, das diesen Namen wirklich verdient, in Angriff genommen werden kann. Voraussetzung dafür ist, daß die wirklich fähigsten und besten Vertreter der Arbeitnehmerschaft auf dieses Vorpostenterrain gestellt werden; weitere Vorbedingung aber ist, daß diese Kollegen wissen, daß hinter ihnen die geschlossene Masse der Betriebsbelegschaft steht, die sich darüber klar ist, daß der Weg zur wahren Freiheit aller einzelnen Individuen und damit der Gesamtheit nur über die Beseitigung der wirtschaftlichen Tyrannei führt, und die erkannt hat, daß sie insofern bereit sein muß, in dem naturnotwendig kommenden Entscheidungskampf zwischen Kapital und Arbeit ihren Mann zu stehen.

: : :

: : :

: : :

Die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat von Bergwerken

Steiger G. Werner

Wer ohne Kenntnis der inneren Zusammenhänge das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat durchliest, ist der Meinung, daß auch der Bergbau voll und ganz von diesem Gesetz erfaßt wird. Es heißt dort in § 1:

„Aufsichtsrat im Sinne des § 70 des Betriebsrätegesetzes ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Gesellschaftsvertrage das in dem Berggesetz als Aufsichtsrat bezeichnete Organ der Aktiengesellschaft . . . und der bergrechtlichen Gewerkschaften.“

Diese Bestimmung ist für den Bergbau zum großen Teil nur Zukunftsmusik, denn nach dem Berggesetz ist für die sogenannte Gewerkschaft kein Aufsichtsrat im Sinne des § 70 des BRG vorgesehen. Zwar ist die Möglichkeit vorhanden, daß sich Gewerkschaften einen Aufsichtsrat zulegen, jedoch besteht hierzu kein Zwang.

Der Bergbau hat sich seit alter Zeit eine besondere Gesellschaftsform, die man mit dem Wort Gewerkschaft bezeichnet, für den Betrieb der Werke zugelegt. Das Wort „Gewerkschaft“ wird ja auch für Arbeitnehmerorganisationen gebraucht, und der Sprachforscher würde wahrscheinlich imstande sein, eine ganze Reihe innerer Zusammenhänge herauszuschälen. Schon in alten Zeiten sprach man von den Besitzern eines Bergwerkes als von Gewerken; sie bildeten zusammengefaßt die Gewerkschaft. Dieses Verhältnis erhielt schon im alten deutschen Bergbau eine bestimmt ausgeprägte, von der zivilrechtlichen Erwerbsgesellschaft verschiedene Form; es entsteht auch im Gegensatz zur Aktiengesellschaft ohne vorausgegangenen Gesellschaftsvertrag, so oft ein Bergwerk in das gemeinschaftliche Eigentum mehrerer Personen übergeht. Aus Gründen der Praxis geht auch fast regelmäßig eine ganz geringe Anzahl Bergwerksbesitzer (Familienbesitz) dazu über, ihrem Bergwerk die Form der Gewerkschaft zu geben.

Zum Unterschied von allen anderen Formen der Betriebsorganisationen besteht für die Gewerkschaft kein Aufsichtsrat. Die §§ 94 bis 134 des Allg. Preuß. Berggesetzes behandeln die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten eines Bergwerks; sie handeln von der Gewerkschaft und die für die Ent-

sendung von Betriebsratsmitgliedern in Betracht kommenden wichtigsten Bestimmungen sind die folgenden:

§ 94: Zwei oder mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft. Die Gewerkschaft kann ihre Verfassung durch ein notariell oder gerichtlich zu errichtendes Statut regeln, welches der Zustimmung von wenigstens drei Vierteln aller Anteile und der Bestätigung des Oberbergamtes bedarf.

§ 101: Die Zahl der gewerkschaftlichen Anteile — Ruxe — beträgt 100. Durch Statut kann die Zahl auf 1000 bestimmt werden. (Jetzt kann die Zahl auf 10 000 erhöht werden.) Die Ruxe sind unteilbar. Sie gehören zum beweglichen Vermögen.

§ 111: Die Gewerke fassen ihre Beschlüsse in Gewerkeversammlungen.

§ 117: Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen. Statt eines einzelnen Repräsentanten kann die Gewerkschaft jedoch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen.

Als Repräsentanten oder Mitglieder des Grubenvorstandes können auch Personen bestellt werden, welche nicht Gewerke sind.

§ 124, Abs. 2: In keinem Falle darf dem Repräsentanten oder Grubenvorstand die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit dem Knappschaftsvereine und mit anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten sowie in den gegen sie angestellten Prozessen und die Eidesleistungen in letzteren entzogen werden.

Juristisch besteht also kein Zweifel, daß die bergrechtlichen Gewerkschaften, sofern sie sich nicht freiwillig einen Aufsichtsrat geschaffen haben, nicht unter das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat fallen. Dadurch sind viele Tausende von Arbeitnehmern im Bergbau von der Wahrung ihrer wichtigsten Interessen ausgeschaltet. Man hätte dies bei der Beratung des Aufsichtsratsgesetzes von unserer Seite erkannt. Es war deshalb von unseren Vertretern, leider erfolglos, versucht worden, das Gesetz dahin zu ändern, daß auch die Gewerkschaften unter den Geltungsbereich des Gesetzes schon jetzt fallen sollten. Der einzige Erfolg hat darin bestanden, daß von den christlichen Arbeiterführern ein Antrag gestellt und vom Reichstag angenommen worden ist,

„der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine im Sinne des Betriebsrätegesetzes gelegene Vertretung der Arbeitnehmerschaft bei den bergrechtlichen Gewerkschaften gewährleistet.“

Praktisch wird aller Wahrscheinlichkeit nach die Sache so liegen, daß die Regelung der Materie in der Weise erfolgt, daß beim Erlaß des neuen Reichsberggesetzes, welches ja auf Grund der Reichsverfassung erlassen werden soll und durch das die Landesberggesetze überflüssig werden, die Form der Gewerkschaft abgeändert wird, indem auch sie sich einen Aufsichtsrat zu legen muß.

Da bis heute noch verhältnismäßig wenig Aussicht besteht, in absehbarer Zeit ein Reichsberggesetz erlassen zu sehen, wird sich unter der Arbeitnehmers-

schaft im Bergbau infolge der Ausschaltung der Betriebsräte in den Gewerkschaften eine ganz erhebliche Unruhe bemerkbar machen, die ganz sicher die Regierung zwingen wird, den geäußerten Wünschen entgegenzukommen. Es darf nicht vergessen werden, daß es vor allem die Bergarbeiter in Mittel- und Westdeutschland gewesen sind, die im Jahre 1919 am entschiedensten für die Schaffung eines Betriebsrätegesetzes eintraten und denen auch nachgegeben werden mußte. Ein ähnlicher Druck wird sich auch jetzt bemerkbar machen. Es sei nur erwähnt, daß gegenwärtig zwischen den Unternehmern und den Verbänden über eine Neu Festsetzung der Richtlinien für die Betriebsratsstätigkeit verhandelt wird. Die im Abs. 3 des Entwurfs niedergelegten Wünsche haben folgenden Wortlaut:

„Der Betriebsausschuß ist berechtigt, die Kontrolle über sämtliche Betriebsvorgänge, insbesondere der Produktion, des Absatzes, des Selbstverbrauches und der Selbstkosten im einzelnen und allgemeinen sowie für Nebenbetriebe und Kofereien vorzunehmen. Die hierbei vom Betriebsausschuß geforderten Unterlagen müssen ihm zur Einsichtnahme überlassen werden. Desgleichen sind die von ihm zur Durchführung von Tarifverträgen für notwendig erachteten Unterlagen, wie Lohnlisten, Steigerjournale, Schichtzetteln, Berechnungsbogen, Montageberichte usw., zur Einsichtnahme zu überlassen.“

Diese Forderungen decken sich u. E. mit dem § 71 des BRG, aber ihre Erfüllung wird von den Arbeitgebern abgelehnt, weil man dem Betriebsrat diese Einsichtnahme verweigern will. In allen den Unternehmungen, in denen ein Betriebsratsmitglied in den Aufsichtsrat gelangt, ist es ihm auf Grund des Gesetzes möglich, die Einsichtnahme in alle diese Unterlagen zu erzwingen. Für die Gewerkschaften wird diese Möglichkeit nicht geschaffen. Daß sich das die Arbeitnehmerschaft im Bergbau nicht gefallen läßt, ist ohne weiteres klar. Wenn daher die Regierung ein Interesse daran hat, nicht Unruhen entstehen zu lassen, so wird sie genötigt sein, entweder dem Antrag zu entsprechen und einen Gesetzentwurf zur Änderung der Gewerkschaftsform oder aber schnellstens das Reichsberggesetz vorzulegen.

Über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in die Aufsichtsräte der anderen Unternehmungen im Bergbau läßt sich viel sagen, weil die Verhältnisse so außerordentlich verschieden sind. Von den allereinfachsten Gebilden mit wenigen Arbeitern bis zu Riesenunternehmungen sind alle Abstufungen zu finden. Auch die Gesellschaftsform ist ganz verschieden: Privatbesitz, offene Handelsgesellschaften, G. m. b. H., Aktiengesellschaften, die nur einen Betrieb umfassen oder die eine Reihe gleichartiger Betriebe in sich schließen, und gemischte Unternehmungen, die Betriebe der verschiedensten Größe, der verschiedensten Industrien mit Einzel- und Gesamtbetriebsräten umfassen. Es ist also eine Mannigfaltigkeit vorhanden, wie sie sich vielgestaltiger wohl in keiner anderen Industrie findet. Die Erfordernisse, die an die Aufsichtsratsmitglieder in allen diesen Unternehmungen gestellt werden, sind außerordentlich groß. Eine der wichtigsten Funktionen der Betriebsräte in den Bergwerksunternehmungen wird sein, einwandfreie Unterlagen über die im Bergbau erzielten Selbstkosten mit allen den Nebenposten, wie Materialpreise, Materialverbrauch, Durchschnittslöhne der Arbeiter und

Angestellten, prozentuales Verhältnis der verschiedenen Arbeiter- und Angestelltenklassen zueinander, kurz gesagt, aller jener Faktoren, die für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe so außerordentlich wichtig sind, zu liefern. Die Vertreter der Arbeitnehmer des Bergbaues in den Kohlenwirtschaftskörpern werden durch die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsräten die so notwendige Ergänzung finden, um das einwandfreie Zahlenmaterial zu erhalten, welches ihnen heute in den wichtigen Verhandlungen in den Gemeinwirtschaftskörpern noch fehlt. Alles in allem genommen werden gerade die Betriebsräte in den Aufsichtsräten der Bergbaubetriebe Schrittmacher für die Weiterentwicklung der Kohlenwirtschaft auf dem Wege der Sozialisierung sein. Durch die Tätigkeit in den Aufsichtsräten werden sie ihren Blick weiten und dadurch jene Organe der Arbeitnehmer werden, die in dem Kampf um die Sozialisierung der Wirtschaft uns heute noch fehlen.

Rentabilitätsberechnungen

Dr. Robert Einstein

(Schluß)

IV.

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß die Berechnung der Rentabilität der industriellen Unternehmungen immer schwieriger geworden ist. Das hängt in der Hauptsache mit **zwei Gründen** zusammen. **Einmal** werden die Bilanzen der Unternehmungen jeden Tag unübersichtlicher. Das liegt teilweise am Wesen der Inflationswirtschaft. Die Unsicherheit, ob das Geld morgen noch denselben Wert hat und ob die in der Unternehmung enthaltenen Werte nicht in einigen Monaten durch eine andere Lage der Valuta gesunken sind, führt zu dem Versuch, sich gegen diese Entwertung schützen zu wollen. Darüber ist noch zu reden. Was aber die Übersichtlichkeit **noch weiter** erschwert, ist die jeden Tag deutlicher werdende Entwicklung der Industrie zum Zusammenschluß. Die einer Fusion, Interessengemeinschaft, Holding-Company, Dachgesellschaft, einem Konzern angehörenden Werke sind in ihrer Bilanzlegung nicht mehr unabhängig von den übrigen Werken. Es macht sich gegenwärtig die Neigung bemerkbar, die Bilanzen der verschiedenen Gesellschaften einer derartigen Gruppe nicht mehr in den einzelnen Direktionen der Untergesellschaften herstellen zu lassen, sondern das in der Zentrale zu tun. In vielen Fällen sind sogar die Gründe der Zusammenschlüsse hier zu suchen: Die Verfügungsgewalt über die Kapitalien verschiedener Unternehmungen schafft nicht nur einen gewissen Kapitalausgleich, sondern leistet jeder Bilanzverschleierung Vorschub. Der Außenstehende (sei das nun der Betriebsrat oder die Steuerbehörde) hat keinen Einblick mehr in diese Bilanzart, die gewissermaßen vom Betrieb abstrahiert und von der Unternehmung ausgeht. Hier liegt sowohl für die Steuerbehörde als auch für die Arbeiterbewegung, die Beteiligung oder gar Leitung in der Wirtschaftsführung erstrebt, ein großes Problem.

Es besteht gar kein Zweifel darüber, daß das Unternehmertum vor allem den Betriebsräten gegenüber den Versuch macht, nicht nur die Bilanz, sondern auch die Erläuterung des Geschäftsberichts so farblos wie möglich zu gestalten. Man versucht sogar, in den großen Unternehmerverbänden eine

Verständigung zu erzielen darüber, wie farblos man einen Bericht halten kann. Man einigt sich dabei auf einer nichtsagenden Grundlage. Der Artikel 165 der Reichsverfassung wird von den Unternehmern zur Farce gemacht. Während man auf der einen Seite die Arbeiterschaft ermuntert, sich um die sachlichen Bedingungen der Wirtschaft zu kümmern und sich ein Bild zu machen über die Voraussetzungen des Produktionsprozesses, ersticht man auf der andern Seite ihre wirtschaftlichen Fragen und Nachdenklichkeiten. Wohin soll das führen, wenn man der Arbeiterschaft zumutet, den Geschäftsbericht ohne Bleistift in der Hand mitanzuhören? Und besteht die ehrliche Absicht, den (nach Unternehmeransicht) bisher wirtschaftlich unkundigen Menschen in den Kreis der wirtschaftlichen Sorgen zu führen, wenn man auf der andern Seite vom Gesamtverband deutscher Industrieller die Parole ausgibt, die bei der Erstattung des Geschäftsberichts gestellten Fragen nicht zu beantworten? Damit ersticht man gerade alle sachlichen Argumente, die vom Unternehmertum angeführt werden können, um die gegenwärtige Bilanzmethode zu erklären.

Es ist nicht zu bestreiten, daß das Fortschreiten der Geldentwertung den industriellen Unternehmungen eine schwere Aufgabe gestellt hat. Wenn der Kaufmann oder der Industrielle an der Tatsache der Wertschwankungen nicht achtlos vorübergeht, kann er die durch maßlose Preistreiberei in den letzten Jahren ins riesenhafte gewachsenen Gewinnsummen in voller Höhe als Millionengeschenk den Aktionären zukommen lassen. Demgegenüber muß ins Auge gefaßt werden, daß die Unternehmung die Notwendigkeit hat, die Gewinne nicht in dem Maße zur Verteilung kommen zu lassen. Daß das Unternehmen ungeschützt der Geldentwertung ausgesetzt ist, diese Gefahr wird von den meisten Unternehmern durchaus richtig gewürdigt. Aber es entspricht nur dem Geist des neuzeitlichen Kapitalismus, wenn in der öffentlichen Rechnungslegung die Wege, die das Unternehmen einschlägt, um der Gefahr auszuweichen, nicht angegeben werden. Man wird heute alle Bilanzen daraufhin ansehen müssen, wo und wie der Geldentwertung Rechnung getragen ist, und es ist eben die Kunst des Bilanzlesens, die Summen, die als Reserven für die fortschreitende Geldentwertung enthalten sind, in allen Posten zu entdecken. Sie sind zu finden in den Ersatzbeschaffungskonten, in den Rückstellungen, in den Anlagewerten, in den Warenvorräten. In der Regel erscheint aber in der Industriebilanz nur ein Sammelposten (auf der Passivseite) als Werkerhaltungs- oder als Wertberichtigungskonto. Sehr oft sollen durch diese Konten nur die Anlagewerte berichtigt werden. Weil bei der Ersatzbeschaffung höhere Kosten aufgewandt werden müssen, werden die Warenbestände nieder bewertet. Das wird ganz willkürlich ausgelegt und für den Außenstehenden fehlt jede Möglichkeit, die Richtigkeit der Werkerhaltungskonten nachzuprüfen. Wenn man freilich mit dem Betriebsrat irgendeines Unternehmens über die Bilanz spricht, so wird man immer wieder auf dieselben Tatsachen hingewiesen werden: auf die lächerlich niedrige Bewertung der Warenvorräte. Bei einer der größten Konzernunternehmungen, die über das ganze Reich verteilt technische Büros, Baubüros usw. hat, ist die Höhe der Warenvorräte so niedrig bemessen, daß der wahre Wert ungefähr das 40fache des angegebenen beträgt. Solche Vorgänge nähren natürlich das Mißtrauen gegen die Finanzpolitik des Unternehmers.

Gegenüber dieser Willkür muß gerade, wenn man die Geldentwertung als ein äußerst dringendes Bilanzproblem ansieht, nach einer Methode gesucht werden, die der Geldentwertung Rechnung trägt, aber trotzdem nicht die Bilanz zu einem geheimen, unverständlichen Nachwerk gestaltet. Es sind verschiedene Wege von privatwirtschaftlichen Professoren und Buchführungspraktikern angegeben worden. Es wäre zu wünschen, daß auch die Unternehmer die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Situation erkennen. Es wird eine der dringendsten Aufgaben sein, zu prüfen, welche Methode der Geldwertkorrektur sich praktisch am besten bewährt (wobei unter „bewähren“ natürlich nicht verstanden wird, welche Methode von neuem am besten Verschleierungen zuläßt). Es ist dringend notwendig, daß bilanzmäßig ein System der Geldwertausgleichung gefunden wird. Das haben auch bürgerliche Kritiker der gegenwärtigen Finanzpolitik erkannt. Die Frankfurter Zeitung schreibt deshalb mit Recht über diese Bilanzmethoden: „Diese Verhältnisse haben dazu geführt, daß in der Gegenwart die Bilanzen und Erfolgsrechnungen, die ja immer viele Unklarheiten in sich trugen, nur noch den Wert von interessanten Rätselaufgaben haben, wenn man nicht gleichzeitig weiß, nach welchen Gesichtspunkten die Aufsteller der Bilanzen vorgegangen sind, um das Entstehen von Scheingewinnen aus der Geldentwertung zu verhüten.“

Es ist unerträglich geworden, daß die höher oder niedriger geschätzte Geldentwertung nun vollen Besitz ergreift über die Bilanzführung, daß aber gleichzeitig die Erläuterungen zu den Bilanzen immer schweigsamer werden. Die Gefahr der Geldentwertung ist zwar ungeheuer groß. Die Möglichkeit, ihr zu steuern, ist schwierig. Die volkswirtschaftliche Öffentlichkeit hat ein Recht, darüber zu wachen, wieweit der Wirtschaftskörper diese Krankheitsgefahren überwinden kann. Für die Rentabilität der Unternehmungen ist das nur insofern wichtig, als wieder sachliche Grundlagen zu ihrer Wertung gefunden werden müssen. Daß die Unternehmungen in den letzten Jahren eine riesenhafte Steigerung ihrer Rentabilität erfahren haben, steht bei aller Schwierigkeit der zahlenmäßigen Berechnungen fest. Die Emissionspolitik spricht Bände.

Daß die Öffentlichkeit ein Recht darauf hat, hat sich gerade in letzter Zeit wieder bestätigt. Trotzdem die Inflation, die Aufblähung des Papiergeldes, eine Steigerung erfahren hat, ist in der letzten Zeit an manchen Orten eine gewisse Geldverknappung eingetreten. Die Großbanken sind mit der Kredithergabe für spekulative Zwecke zurückhaltend geworden; vor allem dann, wenn sie dafür nur reine Zinsen erhalten. Die Einschränkung der Kreditgebung ist volkswirtschaftlich zu begrüßen; es ist erfreulich, daß den in erster Linie nach Gewinn strebenden Spekulanten nicht allzu viel Kapital in die Hand gegeben wird. Die Geldverknappung ist aber in der Hauptsache eingetreten durch die steile Preiskurve. Der Zahlungsmittelumlauf hat bei der Schnelligkeit der Preisentwicklung sich dem neuen Kapitalbedarf nicht angepaßt. Die Fabrikanten, die vor diese neue Situation gestellt sind, verlangen von ihren Käufern Vorauszahlung für Waren, deren Ablieferungstermin ungewiß ist und für deren endgültige Preise keinerlei Verpflichtungen eingegangen werden. Diese Händler wiederum müssen sich für die von ihnen bezahlten Preise, den Kredit und die vorgeleistete Anzahlung wieder einen

Ausgleich schaffen durch die ungeheuren Preise, die sie dem kaufenden Publikum abverlangen.

Es fehlt der Wirtschaft gegenwärtig an jeder einheitlichen Basis. Die Selbstkosten sind willkürlich berechnet nach einem Modus, der von niemanden kontrolliert werden kann. Der Gewinn wird in sichtbare und unsichtbare Kanäle auf eine Weise verteilt, die das Licht der Öffentlichkeit scheut. Man muß nur einmal betrachten, wie die heutige Gewinnverteilung einer Aktiengesellschaft, in diesem Falle der „Phönix“-A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb in Hörde i. W. aussieht.

Gewinn- und Verlustrechnung am 30. Juni 1921.

	Mr.	ℳf.	Mr.	ℳf.
Gewinnvortrag aus 1919/20			4 623 196	86
Betriebsgewinn des Geschäftsjahres 1920/21			128 590 033	58
ab:			133 213 229	94
ordentliche Abschreibungen auf Immobilien und Beteiligungen an anderen Gesellschaften			20 805 098	66
			112 908 131	28
Verwendung des Gewinns:				
25% Dividende	25 000 000	—		
Statutarische Tantieme des Aufsichtsrats	1 998 414	89		
Rücklage für Verschäden	6 000 000	—		
„ „ Körperschaftsteuer	6 000 000	—		
„ „ zweifelhafte Forderungen	2 000 000	—		
„ „ Feuerversicherung	5 000 000	—		
„ „ Talonsteuer	2 000 000	—		
„ „ Werterhaltung	48 000 000	—		
Aberweisung an den Verfügungsbestand	2 000 000	—		
„ „ „ Fonds für Kinderpflege	3 000 000	—		
„ „ die Beamtenpensionskasse	3 000 000	—		
„ „ den Arbeiterpensionistenfonds	25 000 000	—		
„ „ die Beamten-, Witwen- und Waisenunterstützungskasse der Nordsteintzechen	500 000	—		
Vortrag auf neue Rechnung	5 909 716	89	112 908 131	28

Der Betriebsgewinn von 128 Millionen Mark fließt durch viele Kanäle davon.

Die Betriebsräte haben alle Veranlassung, der Frage der Rentabilitätsberechnung größte Aufmerksamkeit zu schenken. Einmal, weil es ihre Aufgabe ist, die Unternehmung, für die sie sich mitverantwortlich fühlen müssen, zu überschauen, sich um die technische Leistungsfähigkeit zu kümmern und besonders dieser Frage volle Aufmerksamkeit zu widmen, auch wenn der Unternehmer nur die Gewinne im Auge hat. Ihr Streben muß auch sein, die Betriebsvorgänge so genau zu überblicken, daß sie alle Manöver der gegenwärtigen verantwortlichen Leiter durchschauen. Darüber hinaus hat der Betriebsrat Pflichten in volkswirtschaftlicher Hinsicht, denn für ihn ist der Betrieb, in dem er arbeitet, nur ein Teil des volkswirtschaftlichen Ganzen, und er weiß, daß technische Vernachlässigung, sinnlose Gewinnverteilung, rücksichtslos in die Höhe geschraubte Preise auf Grund einer in allen Punkten leichtfertigen Selbstkostenberechnung zum Raubbau werden an der Gesamtheit.

Die deutsche Wirtschaft im Jahre 1921

F. Petrich

(Schluß)

Preise und Löhne.

Nach allem, was wir bisher über die internationale Wirtschaftskrise, Valuta, Reparationsfrage und Zahlungsbilanz, Produktions- und Gewinnpolitik ausgeführt haben, ist es einleuchtend, daß das Jahr 1921 ein Jahr unerhörter Preissteigerungen war. Deutschland macht hinsichtlich der Preise die gegenteilige Entwicklung durch als die westlichen Länder, insbesondere England und Amerika, deren Preise im verflossenen Jahr anhaltend zurückgingen und zum Teil unter dem Vorkriegsniveau stehen, wie Metalle und Gummi in London und Getreide in New York. Deutschland aber ist allen Einwirkungen der Krise, der Geldentwertung und der Spekulation ausgeliefert, die Ausblähung seiner Preise war 1921 beispiellos. Nachfolgend geben wir eine aufschlußreiche Übersicht über die Entwicklung der Großhandelspreise, ausgehend von dem Stand 1913 und dann für sieben Monate des Jahres 1921.

	Ende 1913	Im Jahre 1921						
		Januar	Febr.	März	April	August	Oktober	Nov.
Weizen 100 kg	20,50	155,50	155,50	451,50	479,—	498,12	737,—	750,—
Roggen " " " " " "	16,50	141,50	141,50	350,—	357,—	393,—	567,—	559,—
Gerste " " " " " "	17,—	135,—	140,—	362,25	497,50	508,—	735,—	730,—
Hafers " " " " " "	16,22	136,50	136,50	136,50	366,50	406,—	573,—	558,—
Maiz " " " " " "	7,50	156,—	112,50	165,12	298,—	382,—	561,—	578,—
Weizenmehl, 100 kg, 70 %	28,—	215,10	215,50	640,—	672,50	669,40	993,—	948,—
Roggenmehl, " " " " " "	23,—	204,—	204,—	500,—	457,—	501,87	747,—	710,—
Kartoffeln, 1000 kg. weiße	44,88	805,—	1081	1270	1006	1263	1664	2500
Erbsen, 50 kg, Vittoria	9,—	175,—	142,50	174,12	265,87	352,50	476,—	440,—
Zucker, 100 kg.	39,08	565,20	591,20	596,40	601,60	700,—	700,—	1300
Hindschäute, 1 Pfund	—,62	9,16	12,67	12,90	13,89	24,16	32,35	22,02
Sohls- und Racheleder, 1 kg	2,80	72,—	59,—	71,—	74,—	107,—	150,—	136,—
Eisenerz-Roh Eisen, 1000 "	85,00	17,5	1611	1611	1611	1612	2273	3326
Bessemer " " " " " "	82,25	1899	1565	1515	1515	1515	2365	2365
Petroleum, 1 dz mit Faß	22,—	779,—	540,—	405,—	465,—	515,—	880,—	—
Oberschl. Stücktohl., 1000 kg	24,63	263,50	301,40	352,10	377,40	421,70	617,—	671,50
Niedereschl. Gaslohl. " "	18,71	288,—	288,—	288,—	288,—	377,20	622,90	—
Niederl. Ind.-Briketts " "	12,60	209,50	238,90	238,90	238,90	257,90	368,50	—

Das wichtigste an diesen Zahlen ist, daß der deutsche Verbraucher für die Gegenstände des täglichen Konsums am Jahresende das Mehrfache der Preise zu Beginn des Jahres zu zahlen hatte; im Durchschnitt dürfte 1921 eine zweieinhalb- bis dreifache Erhöhung der Preise eingetreten sein. An der Spitze stehen die Ur- und Rohstoffe, Kohle, Eisen, Agrarprodukte, die der gesamten Preisbildung den Stempel aufdrücken. Die Brotverteuerung ab 16. Februar um 75 Prozent macht das Bild vollends düster, da es erfahrungsgemäß bei der Preiserhöhung für das Brot nicht bleibt, sondern alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse nachfolgen.

Die gewaltige Preisumwälzung, die eine völlige Veränderung der Existenzbedingungen für das Proletariat in sich schließt, wird erst in vollem

Umfange klar, wenn wir die Vorkriegspreise mit dem Preisstand am Jahresende vergleichen. Für Metalle, Eisen und Kohle zahlt der deutsche Verbraucher das 40- bis 50fache, für Roggen und Weizen das 36- bis 38fache, für Kartoffeln das 40fache, für Schuh- und Lederwaren das 45fache und für Textilien das 60fache. Zu ähnlichen Resultaten gelangt der Reichsindex des Statistischen Amtes, der für Auslandswaren eine mehr als 59fache und für Inlandswaren eine mehr als 29fache, im Durchschnitt eine 34fache Preissteigerung gegen 1913 errechnet. Damit stimmen auch die Indexzahlen der Frankfurter Zeitung nahezu überein.

Gegenüber der Preisstatistik liegt die Lohnstatistik sehr im argen. Wir sind gegenwärtig ganz auf Teilergebnisse angewiesen, die indes zeigen, daß die Löhne weiter und weiter hinter den Preisen zurückbleiben. Der Preis der Arbeitskraft, der Geldlohn, vermag dem Sinken des Geldwertes, dem Steigen der Warenpreise nicht zu folgen. Das ist eine Tatsache, die ihre Ursache einmal in den gesellschaftlichen Machtverhältnissen, zum andern in der geringen Anpassungsfähigkeit der Ware Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt hat; eine sich schnell auswirkende Regelung der Produktion der Arbeitskraft ist schlechterdings nicht möglich. Die Bewertung der Arbeitskraft ist also völlig abhängig von den Bewegungen der kapitalistischen Wirtschaft. Die starke Abhängigkeit der Arbeitskraft von der Gesamtheit der kapitalistischen Wirtschaftsverhältnisse wird in einer Periode sinkenden Geldwertes besonders fühlbar, deren Kennzeichen sinkender Geld- und Reallohn ist. Der Geldlohn mag relativ steigen, noch schneller steigen indes die Warenpreise. Das ist auch der Grund, der die Kapitalistenklasse bestimmt, der Geldentwertung ihren freien Lauf zu lassen, sie durch Spekulation womöglich noch zu forcieren. Gefördert wird diese Tendenz noch besonders in den außerordentlich günstigen Konkurrenzbedingungen auf dem Weltmarkt, die freilich in der Hauptsache erst möglich ist durch die niedrigen deutschen Reallohne.

Im allgemeinen darf man sagen, daß der Reallohn um ein beträchtliches unter dem Existenzminimum steht. Nehmen wir zum Vergleich die Buchdruckerlöhne, das Einkommen einer qualifizierten Arbeiterschicht. Ihr Lohn weist am Jahresende gegen das Jahr 1913 eine knapp 16fache Steigerung auf, während der Lebensmittelindex, der nur das allernotwendigste an Nahrungsmitteln enthält, um mehr als das 19fache gestiegen ist. Zu einem objektiven Vergleich müssen wir uns an den großen Reichsindex halten, wonach im Durchschnitt eine 34fache Preissteigerung stattgefunden hat. Nimmt man den Reallohn und die Gesamtheit der Bedürfnisbefriedigung während der letzten Vorkriegsjahre zur Grundlage, so darf man wohl sagen, daß beides für den Arbeiter um rund die Hälfte gesunken ist. Auf dieser Höhe bewegen sich auch die Resultate einer exakten statistischen Erhebung, die vom sächsischen Arbeitsministerium veranstaltet wurde; diese wirklich muster-gültige statistische Arbeit zieht die Arbeitslohnverhältnisse der Arbeiter, Werkmeister, kaufmännischen und technischen Angestellten nach dem Stande vom Oktober 1921 in den Kreis ihrer Untersuchung und sie bestätigt die Tatsache des tief gesunkenen Reallohnes. Und wenn wir uns die neuen Tarifverträge vor Augen führen, die um die Jahreswende in fast allen Industrien abgeschlossen werden, so haben wir eine weitere Bestätigung unserer Auffassung.

Angeichts des ungleichen Wettlaufs zwischen Preisen und Löhnen ist der Ruf nach dem „Schutz des Reallohnes“ um so angebrachter und berechtigter. Es muß eine gesetzliche Handhabe geschaffen werden, daß die Löhne den Preissteigerungen automatisch folgen müssen. Preissteigerungen, die als Folge des Wegfalls staatlicher Lebensmittelzuschüsse eintreten, müssen, wie neuerdings in Osterreich, vom Unternehmer getragen werden, nicht nur für den Beschäftigten, sondern für die gesamte Familie. Solche oder ähnliche Maßregeln werden auch in Deutschland, das weiteren sprunghaften Wert- und Preisveränderungen entgegengeht, zur Durchführung kommen müssen. Wird in der bisherigen Weise der unausgesetzten Existenzbeschränkung für die arbeitenden Massen fortgeföhren, so ist die Erhaltung und Erneuerung, die Reproduktion der menschlichen Arbeitskraft auf die Dauer in Frage gestellt. Die Reproduktion der kapitalistischen Produktionsmittel ist unter allen Umständen gesichert, wenn man überall sieht, daß die gesamten Anlagen abgeschrieben sind und Riesenbeträge im „Werkerhaltungskonto“ zu Verbesserungen und Erweiterungen der Produktionsmittel bereit gehalten werden. Diese wachsende Ungleichheit der Kapitalsfülle auf der einen Seite, des Mangels am Notwendigsten auf der andern Seite, erföhrt durch die fortgesetzte Geldentwertung und Preissteigerung immer weitere Steigerung, und das ist die größte Gefahr, die dem Proletariat droht: die Gefahr unaufhaltsamer Verelendung, mit der auch seine Widerstands- und Kampfkraft zusammenschmilzt. Die proletarischen Organisationen werden sich gegen diese Verelendungserscheinungen mit gesammelter Kraft zur Wehr zu setzen haben. Ihre geschichtliche Aufgabe ist es, der Arbeiterklasse schon innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft den größtmöglichen materiellen, kulturellen und geistigen Spielraum zu sichern, denn das ist die unerläßliche Voraussetzung für die Überwindung des Kapitalismus.

Ausblick.

Zu Beginn des neuen Jahres zeigt die deutsche Wirtschaft Erschöpfungs- und Krisenzeichen. Der Ausverkauf hat zwar das wahnwitzige Tempo des Oktober und November aufgegeben, aber er wird emsig weiterbetrieben, wobei es die große Frage ist, ob in dem gleichen Maße Rohstoffe eingeföhrt werden konnten. Sachkenner bezweifeln das und sagen für den April, insbesondere in der Textilindustrie eine Rohstoffkrise voraus. Mit der längeren Dauer des verhältnismäßig günstigen Beschäftigungsgrades ist deshalb nicht zu rechnen. Die Bankkatastrophen in Süd- und Westdeutschland, die keineswegs bloß zufällige Opfer der entfesselten Spekulationswut waren, kündigen zudem finanzielle Schwierigkeiten von ungeahntem Ausmaße an. Dabei wird alles abhängen von der Regelung der Reparationsfrage, wie überhaupt der europäischen Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten. Kommt es zu einer erheblichen Begrenzung der deutschen Reparationsleistungen oder zu einem Moratorium, dann erst wird sich der Umfang der Devisenspekulation zeigen, die dann selbst den ganz Großen in Industrie und Banken teuer zu stehen kommen dürfte. Mit einer Festigung des Wechselkurses wird die Spekulation, die mühelose Gewinneinheimung unterbunden, wird auch die Ausfuhrmöglichkeit stark beschränkt. Das alles wird der Wirtschaft tiefe Wunden schlagen, die Scheinkonjunktur dürfte von einer akuten Wirtschaftskrise abgelöst werden.

Es wird sich zeigen, daß die kapitalistische Anarchie keineswegs eingeschränkt ist. Die internationale Rohstoff-, Absatz- und Zahlungsfrage wird gigantischer denn je erscheinen und diejenigen, welche in totaler Verkennung der Tatsachen die Frage aufwerfen, ob es denn überhaupt noch kapitalistische Wirtschaftskrisen gibt, werden im Jahre 1922 eine kräftige Lektion davontragen.

...

...

Bedeutet der Achttundentag verminderte Produktion?

S. P.

Die bürgerliche und Arbeitgeberpresse läuft gegen den Achttundentag Sturm. In unzähligen Artikeln versucht sie ihren Lesern zu beweisen, daß der Achttundentag die Produktionsfähigkeit gefährde, ohne jedoch hierfür statistisches Material beibringen zu können. Dem „Hamburger Fremdenblatt“ unterläuft in dieser Beziehung ein Mißgeschick. In der Nr. 6 vom 4. Januar d. J. wird die Leistungsfähigkeit der Hamburger Münze besprochen und bemerkenswertes Material beigebracht, welches beweist, daß trotz verringerter Arbeitszeit die Leistung größer ist als vor dem Kriege. Das Fremdenblatt schreibt wie folgt:

„Die Hamburger Münze hat bisher in der normalen Arbeitszeit von 8 Stunden ihren Anteil von 8,17 Prozent fertigstellen können und, was ein sehr bemerkenswertes und seltenes Moment ist, sie hat mit ihren nicht vermehrten Arbeitskräften trotz der verringerten Arbeitszeit die Leistungen der früheren neunstündigen Arbeitszeit überschritten. Neben einer Vereinfachung und Verbesserung des Betriebes ist dieses Ergebnis durch die große Leistungsfähigkeit der geschulten Beamten, Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen erreicht worden. Die durchschnittliche Tagesleistung der Münze stellt heute in 8 Stunden 300 000 Geldstücke her, vor dem Kriege wurden bei einer mehrschichtigen 22½stündigen Arbeitszeit 500 000 Stück hergestellt.“

Die Reaktion kämpft gegen die staatlichen Regiebetriebe und will diese dem Privatkapital ausliefern. Man sieht aber, daß ein Staatsbetrieb es verstanden hat, bei verminderter Arbeitszeit erhöhte Arbeitsleistungen zu erzielen.

...

...

Hinzuziehung eines Erfahrmannes zur Sitzung des Betriebsrates

Kann die Werksleitung ein Erfahrmittelglied, das wegen Behinderung eines ordentlichen Mitgliedes zur Sitzung des Betriebsrates (oder Angestellten- resp. Arbeiterrats) herangezogen wird, von dieser Sitzung fernhalten? Diese Frage zwang den Betriebsrat der Firma R. Wolf u. G., Magdeburg, an den dortigen Schlichtungsausschuß heranzutreten. Der Sachverhalt selbst geht aus nachstehender Schilderung des Betriebsrats hervor:

An den Schlichtungsausschuß der Stadt Magdeburg, Magdeburg, Gr. Münzstr. 7.

Wir bitten um baldige Anberaumung einer Verhandlung und Fällung eines Schiedspruches in folgender Streitsache:

Auf Montag den 7. November 1921, nachmittags 3 Uhr, hatte der Vorsitzende des Angestelltenrats eine Angestelltenratsitzung einberufen, um wichtige Beschlüsse fassen zu können. Zu dieser Sitzung waren sämtliche Angestelltenratsmitglieder geladen, jedoch entschuldigte sich sofort darauf ein Mitglied, daß es nicht kommen könne. Hiernach hat der Vorsitzende des Angestelltenrates das nächstfolgende Erfahrmittelglied eingeladen. Es war

eine Dame, die in Unkenntnis der Sache ihren Bürovorsteher um Urlaub bat. Dieser weigerte sich jedoch, die Dame zu beurlauben. Um nun aber eine Unterlage für seine Handlungsweise zu haben, rief er den Direktionsvertreter, Herrn Rödel, an. Dieser berief sich auf § 32 des WRG, woraus hervorgeht, daß zur Beschlussfassung die Hälfte der Mitglieder genüge, und hielt somit die Handlungsweise des Bürovorstehers für richtig. Die Dame teilte die Sache dem Vorsitzenden des Angestelltenrates mit. Letzterer sagte darauf zu der Dame, sie solle nur erscheinen, er würde die Verantwortung schon tragen. Nachdem ist die Dame wieder zu ihrem Vorsteher gegangen und hat ihm mitgeteilt, daß sie gehen würde. Hiernach drohte der Bürovorsteher mit fristloser Entlassung, indem er der Dame sagte: „Wenn Sie die Abteilung verlassen, haben Sie mit fristloser Entlassung zu rechnen.“ Dieses teilte die Dame dem Vorsitzenden des Angestelltenrates mit. Darauf setzte sich der Vorsitzende des Angestelltenrates mit dem des Betriebsrates in Verbindung, um gemeinschaftlich das irrtümliche Verhalten des Vorstehers aus der Welt zu schaffen. Sie begaben sich sofort auf den Weg, den Vorsteher persönlich zu sprechen. Dieser ließ sich aber auf nichts ein, trotzdem man ihn auf die Folgen laut WRG hingewiesen hat, sondern antwortete uns, daß er nach seinem Daseinhalten im Sinne der Direktion handle. Nachdem wir die gütige Regelung als nutzlos ansahen, haben wir uns zurückgezogen und trotzdem die Sitzung abgehalten. In dieser Sitzung des Angestelltenrates wurde beschlossen, diesem Vorfall dem Betriebsrat zu übergeben. Der Betriebsrat hat dann sofort eine Sitzung mit der Direktion beantragt, welche am Montag dem 14. November 1921 stattfand. Hier bestand der Direktionsvertreter, Herr Rödel, nach wie vor darauf, daß er im Recht sei, trotzdem wir darauf hingewiesen haben, daß es ein Eingriff in die Geschäftsführung des Angestelltenrates sei. Er könne sich wohl beschweren über die Geschäftsführung des Angestelltenrates, aber niemals das Recht herausnehmen, jemand von der Ausübung seiner Pflichten als Angestelltenvertreter zurückzuhalten.

Da wir nun keine Einigung erzielen konnten, fühlen wir uns des Prinzips wegen veranlaßt, dieses dem Schlichtungsausschuß vorzulegen.

Der Betriebsrat der A. Wolf u. Co., Magdeburg-Buckau.

In der Sitzung des Schlichtungsausschusses vom 13. Dezember 1921 wurde in obiger Streitsache nachstehende Entscheidung verkündet:

„Der Schlichtungsausschuß steht auf dem Standpunkt, daß im vorliegenden Falle die Firma nicht berechtigt ist, ein Mitglied des Angestelltenrates resp. Ersatzmitglied von den Ausübungen seiner Pflichten als Angestelltenratsmitglied laut § 32 in Verbindung mit § 40 des WRG zurückzuhalten. Andererseits hat aber der Angestelltenrat die Aufgabe, wenn ein Ersatzmitglied zur Sitzung herangezogen werden muß, die Direktion davon rechtzeitig, und zwar so, daß die Firma die nötigen Vorkehrungen wegen des Ausscheidens des Ersatzmitgliedes aus der Arbeit treffen kann, in Kenntnis zu setzen.“

Diese Entscheidung ist gemäß WRG mit ihrer Verkündung endgültig und rechtskräftig.“

Kann ein Vorarbeiter Mitglied des Arbeiterrats sein?

In den Rheinischen Stahlwerken in Duisburg-Neiderich fand im Mai vorigen Jahres die Wahl des Betriebsrates statt. Seit der Revolution hatten sich die „Wirtschaftsfriedlichen“ (Selben!) auf dem Werk ruhig verhalten. Doch jetzt glaubten sie ihre Zeit für gekommen und erschienen mit einer Liste auf dem Plan. Ihr Spitzenkandidat war der bekannte Vorarbeiter Happ. Bei der Wahl selbst ging diese Liste leer aus. Nun fiel den Leuten ein, daß bereits vor der Wahl an einem der fünf Eingänge ein Wahlausschreiben vorzeitig abgerissen worden war. Obwohl ihnen dieses bereits vor der Wahl bekannt sein mußte, diente es jetzt als Wahlprotest, dem auch vom Demobilisierungskommissar, in diesem Falle der Gewerberat, und auch vom Regierungspräsidenten stattgegeben wurde. Bei der nun im Oktober vorgenommenen Neuwahl wurde Happ als Ersatzmann, also als Arbeiterratsmitglied gewählt. Der Arbeiterrat hatte jedoch kein Verständnis dafür, daß ein Mann, der auf Mittagschicht von 6 bis 10 Uhr und auf Nachtschicht von 10 bis 6 Uhr allein die Aufsicht über eine Gruppe von Arbeitern ausübt, Mitglied des Arbeiterrats sein könnte, auch wenn er nicht der Angestelltenversicherung angehört. Unter Hinweis auf § 12 des WRG beantragte der Arbeiterrat bei der Gewerbeinspektion, darüber zu entscheiden, ob Happ als Arbeiterratsmitglied fungieren könne

aber nicht. Der Demobilisierungskommissar (Gewerberat) schloß sich der Ansicht des Arbeiterrats an und entschied wie folgt:

An den Arbeiterrat der Rheinischen Stahlwerke A. G., Duisburg-Neiderich.

Auf Ihre Eingabe vom 22. November 1921 entscheide ich auf Grund des § 93 Ziffer 2 und § 103 der RVO in Verbindung mit der Ausführungsanweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. März 1920 (Min.-Bl. S. 87) nach Anhörung der Werksleitung und des Angestelltenrates, daß der **Borarbeiter Gapp als Angestellter gemäß § 12 des Betriebsrätegesetzes anzusehen ist. Er verliert damit die Wählbarkeit als Arbeitervertreter gemäß § 39 RVO.**

Begründung:

Nach übereinstimmender und un widersprochener Äußerung des Arbeiter- und des Angestelltenrates besteht zurzeit die Haupttätigkeit des Gapp für mindestens die Hälfte seiner Dienststunden in der Überwachung des Arbeitsvorganges und stehen ihm in dieser Zeit auch die Befugnisse eines Meisters zu. Er ist für die Zeit dieser Tätigkeit als **Vorgesetzter** der von ihm überwachten Arbeitergruppe anzusehen.

Als Inhaber eines solchen Postens ist er nach allgemeiner Übung zu den Angestellten zu rechnen. Daß die Firma ihn nicht als Hilfsmeister bezeichnet, ist gegenüber der tatsächlichen Beschäftigung belanglos. Ebenso ist es nicht von erheblicher Bedeutung, daß Gapp nicht der Angestelltenversicherung angehört.

Durch Aufträgen in diesen Posten verliert aber Herr Gapp die Wählbarkeit zum Arbeiterrat gemäß § 39 des Betriebsrätegesetzes und sein Amt im Arbeiterrat erlischt. Vergl. Beschluß des Reichsarbeitsministers vom 1. November 1921, J. A. 3713 (Reichsarbeitsblatt 21 S. 484, Nr. 273).

..... Bücherbesprechung

Irland. Von Karl Kautsky. 32. Seiten. Preis 6 M. Verlagsgenossenschaft „Freiheit“.

Trotz oder vielmehr gerade wegen des von Lloyd George abgeschlossenen vorläufigen Friedenspactes mit diesem durch die Jahrhunderte unterdrückten und für seine Unabhängigkeit ringendem Volk gewinnt diese Schrift besondere Bedeutung.

Dieser Unabhängigkeitskampf wurde von den verschiedensten Elementen abwechselnd geführt. Zunächst war es das religiöse Moment, das dem Kampf zwischen dem katholischen Iren und dem reformierten England jene entsetzliche Erbitterung verlieh. Hinzutrat aber bereits im frühen Mittelalter die Unterdrückung durch die normannischen Eroberer und Feudalherren, die zu dem Gegensatz zwischen Ausbeutern und Unterdrückten noch den nationalen Gegensatz fügte, der all die Jahre hindurch nachwirkte und die sozialen Kämpfe Irlands nicht zu voller Klarheit der Klassengegensätze kommen ließ. An dem glänzenden wirtschaftlichen Aufschwung Englands im 19. Jahrhundert hatte das irländische Volk keinen Anteil, im Gegenteil wurde gerade um jene Zeit das Elend dadurch verschärft, daß zwei Drittel des Landes von den englischen Grundherren unter Verjagung der elenden Irenpächter zu Weidenland umgewandelt und mit der Freisetzung der Arbeitskräfte so Millionen Irländer zur Auswanderung gezwungen wurden.

Interessant ist aber dann der von Kautsky geführte Nachweis, daß Ausgang des 19. Jahrhunderts eine Besserung der Lage der irischen Pächter eintrat und so der irische Bauer sich immer mehr zu einem konservativen Element entwickelte. Es waren zwei neue rebellische Elemente, die von da ab den Kampf mit Erbitterung fortführten: die von der Verwaltung ausgeschlossene Intelligenz und vor allem die nach Amerika ausgewanderten Iren, die, obwohl drüben zu Wohlstand gelangt, den Haß gegen England noch mit aller Stärke empfanden und darum mit reichen Mitteln die Rebellion in England unterstützen, wobei sich zur irischen Intelligenz das in dem industriearmen Land hauptsächlich im Transportwesen usw. beschäftigte Proletariat gesellte.

Trotz ihrer Kürze gibt die Darstellung Kautskys, die auf jahrzehntelangem eingehendem Studium der irischen Frage durch den Verfasser basiert, eine übersichtliche Darstellung der oft recht verworrenen Triebkräfte der irischen Bewegung und ist ganz besonders wertvoll in den Schlüsselkapiteln, die die nationale und internationale Auswirkung der nunmehr getroffenen Lösung Lloyd Georges darstellt, Auswirkungen, die den Arbeitern Englands freie Hand zur Führung des Kampfes um den Sozialismus im eignen Lande geben, die Solidarität zwischen dem englischen und irischen Proletariat endlich erstehen lassen und mit der Stärkung der englischen Arbeiterklasse auch dem internationalen proletarischen Bestreikungskampfe beste Förderung zuteil werden läßt.

Kleine Nachrichten aus der Eisenindustrie

United States Steel Corporation. Der Auftragbestand am 1. März belief sich auf 4 141 000 Tonnen oder 101 000 Tonnen weniger als am 1. Februar 1922 und gegenüber 6 984 000 Tonnen am 1. März 1921.

Die spanische Montanindustrie durchlebt eine schwere Krise. Während die Eisenerzgruben in Bilbao im Jahre 1917 noch 17 000 Arbeiter beschäftigten, sind es jetzt nur noch 9000. Die Eisenerzausfuhr ist von über 2 Millionen Tonnen auf 500 000 Tonnen im Jahre 1921 zurückgegangen.

In Frankreich waren im Februar 1922 von insgesamt 196 Hochofen 66 im Feuer. Die französische Einfuhr von Roheisen hat sich gegenüber dem Jahr 1913 von 50 000 auf 38 000 Tonnen vermindert, während die Ausfuhr sich von 112 000 auf 659 000 Tonnen erhöht hat. Die Eisenerzausfuhr betrug im Jahre 1913 10 Millionen Tonnen, im Jahre 1921 5 300 000 Tonnen.

Zusammenschlußbestrebungen der belgischen und französischen Stahlindustrie. In der ersten Januarwoche sind in der belgischen Hüttenindustrie Besprechungen geführt worden, die die Wiedererhebung eines belgischen Stahlwerkerverbandes zum Zweck haben. Die bisherigen Verhandlungen gestalteten sich ziemlich schwierig. Die Beschlüsse der belgischen Stahlwerke müßten, um wirksam zu sein, auch von den luxemburgischen Werken angenommen werden. Auch in Frankreich sind Bestrebungen vorhanden, das Comptoir Siderurgique wieder ersetzen zu lassen. Im weiteren sollen die Absichten zur Wiedererrichtung des französischen Roheisenverbandes (Syndicat des Fontes de Longwy), der vor einem Jahre aufgelöst wurde, immer deutlicher zu erkennen sein. Die belgischen Bergwerksbesitzer erklärten, daß, falls die Arbeitervertreter nicht bis zur nächsten Woche in die vorgeschlagene Lohnreduktion um 10 Prozent einwilligten, der Lohn tarif zum 1. April gekündigt würde.

Die deutsche Bedarfsdeckung in Auslandserzen erstreckte sich bisher im wesentlichen auf Minette aus Frankreich (einschließlich Lothringen) und Luxemburg sowie auf hochwertigere Erze schwedischer, französischer, spanischer und nordafrikanischer Herkunft. Diesen Erzquellen wird sich nunmehr als Lieferer namhafter Erzmengen für Deutschland ein weiteres erzreiches Land, nämlich die zu Kanada gehörige Insel Neufundland, anschließen. Im Laufe des Monats Februar sind von den deutschen Hüttenwerken zu günstigen Preis- und Qualitätsbedingungen sehr erhebliche Abschlüsse in den sogenannten Babargerzen getätigt worden. Die Käufe sind unmittelbar mit den Grubengesellschaften zustande gekommen. Damit ist das Babarervorkommen in den Vordergrund der allgemeinen deutschen Beachtung gerückt. Die Bezugsmöglichkeit der Babarnerze durch die deutschen Werke ist der Menge nach gut. Die Abfuhrverhältnisse auf Bell-Island sind sehr günstig; die Dampfer können bis fast in die unmittelbare Nähe der Gruben heranfahren. Bereits vor dem Kriege waren die Gruben in der Lage, mehr als 1½ Millionen Tonnen jährlich zu fördern. Die Förderung ist aber zweifellos sehr steigerungsfähig, denn die Erzvorräte sind sehr bedeutend.

Die Prager Eisenindustrie-Gesellschaft hat in Alabno nach mehr als halbjährlicher Pause neuerlich mit dem Hochofenbetrieb begonnen. Sie hat einen Hochofen angeblasen, da ihr der Bezug eines bestimmten Quantum deutschen Koks bewilligt wurde. Da die bewilligte Koks menge nur gering ist, wurde lediglich ein Hochofen wieder in Betrieb gesetzt.

Auch die Lage der schwedischen Eisenindustrie ist kritisch. Am 1. Januar 1922 waren von 138 Hochofen im Lande nur 22 in Betrieb. An reinem Roheisen wurden in 1921 nur 308 000 gegen 470 500 Tonnen im Jahre 1920 und 730 000 Tonnen in 1913 hergestellt. Die Ausfuhr betrug nur noch 50 Prozent gegenüber 1920. Der Versuch, durch Lohnreduktion der Krise Herr zu werden, muß beim internationalen Charakter dieser weltwirtschaftlichen Verwirrung scheitern.